

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 113/01	Euro-Wechselkurs .....	1
1999/C 113/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1491 — Robert Bosch/Magneti Marelli) <sup>(1)</sup> .....	2
1999/C 113/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1255 — Flughafen Berlin) <sup>(1)</sup> .....	3
1999/C 113/04	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu der Maßnahme C 82/98 (ex N 568/97) — Österreich — Richtlinien zur Förderung der Mutterziegenhaltung .....	4
1999/C 113/05	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe/Maßnahme C 2/99 (ex NN 134/98) — Frankreich — Beihilfen für den Schiffbau — ACH <sup>(1)</sup> .....	7
1999/C 113/06	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex zu den Beihilfen C 10/99 (ex NN 55/98) — Bundesrepublik Deutschland — Salzgitter AG, Preussag Stahl AG und Tochtergesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie des Konzerns, SAG <sup>(1)</sup> .....	9
1999/C 113/07	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 3/99 (ex NN 145/98) — Spanien — Zuviel Beihilfen an staatseigene Werften <sup>(1)</sup> .....	14
1999/C 113/08	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 6/99 (ex N 729/97) — Italien — Fiat Piedimonte San Germano („Cassino“) <sup>(1)</sup> .....	16
1999/C 113/09	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 4/99 (ex N 727/97) — Italien — Fiat Pomigliano <sup>(1)</sup> .....	19
1999/C 113/10	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 7/99 (ex N 730/97) — Italien — Fiat Termoli <sup>(1)</sup> .....	22
1999/C 113/11	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags —	

DE

1

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

	Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden . . . . .	25
1999/C 113/12	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> . . . . .	26
1999/C 113/13	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> . . . . .	28

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

. . . . .

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

1999/C 113/14	Werbemaßnahmen für das JEV-Programm . . . . .	29
1999/C 113/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr von Mais aus Drittländern . . . . .	30




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****23. April 1999**

(1999/C 113/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4335	Dänische Kronen
	=	326,2	Griechische Drachmen
	=	8,8945	Schwedische Kronen
	=	0,6583	Pfund Sterling
	=	1,0634	US-Dollar
	=	1,5725	Kanadische Dollar
	=	127,25	Yen
	=	1,6023	Schweizer Franken
	=	8,2765	Norwegische Kronen
	=	77,915	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6257	Australische Dollar
	=	1,9305	Neuseeland-Dollar
	=	6,49615	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1491 — Robert Bosch/Magneti Marelli)**

(1999/C 113/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. April 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Robert Bosch GmbH (Robert Bosch) und Magneti Marelli SpA (Magneti Marelli), das von Fiat SpA kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das in der Beleuchtungstechnik für Automobile tätig sein wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Bosch: Automobilzulieferer, Kommunikationstechnologie, Verbrauchs- und Investitionsgüter,
  - Magneti Marelli: Automobilzulieferer.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1491 — Robert Bosch/Magneti Marelli, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1255 — Flughafen Berlin)**

(1999/C 113/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 16. April 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Hochtief AirPort GmbH, ABB Energy Ventures BV, Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft und Flughafen Frankfurt Main Aktiengesellschaft, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b), der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Hochtief AirPort GmbH: Erwerb und Verwaltung von Geschäftsanteilen an Flughafengesellschaften sowie die Durchführung einzelner Dienstleistungen an Flughäfen,
  - ABB Energy Ventures BV: Entwicklung, Bau und Wartung von Produkten und Systemen auf den Gebieten der Stromindustrie sowie Verkehrs-, Industrie- und Gebäudetechnik,
  - Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft: deutsches Bank- und Kreditinstitut,
  - Flughafen Frankfurt Main Aktiengesellschaft: Betrieb des Flughafens Frankfurt sowie Beteiligungen an Flughafenbetreibergesellschaften,
  - Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH: Betrieb der Berliner Flughäfen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1255 — Flughafen Berlin, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

## STAATLICHE BEIHILFEN

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu der Maßnahme C 82/98 (ex N 568/97) — Österreich — Richtlinien zur Förderung der Mutterziegenhaltung**

(1999/C 113/04)

Mit nachstehendem Schreiben vom 21. Januar 1999 hat die Kommission dem Mitgliedstaat Österreich ihren Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mitgeteilt.

## „I. VERFAHREN

Mit Schreiben vom 26. August 1997, eingegangen am 26. August 1997, hat die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union die genannte Beihilferegelung mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1998, eingegangen am 17. Juli 1998, und mit Schreiben vom 19. Oktober 1998, eingegangen am 19. Oktober 1998, haben die österreichischen Behörden zusätzliche Informationen übermittelt.

## II. BESCHREIBUNG

Das Bundesland Niederösterreich hat eine staatliche Prämienregelung mitgeteilt, die darauf ausgerichtet ist, in den benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97<sup>(1)</sup> einen jährlichen Direktzuschuß von 250 ATS je Mutterziege und in den Gebieten Niederösterreichs einen jährlichen Direktzuschuß von 200 ATS je Mutterziege zu gewähren.

Ziel der Förderung ist die Ziegenhaltung als Produktionsalternative für herkömmliche Kuhmilchbetriebe. Außerdem beabsichtigen die Behörden, auf diese Weise eine dauerhafte Ziegenhaltung in Grünland- und Berggebieten zu gewährleisten. Eine flächendeckende Bewirtschaftung dieser Gebiete ist von allgemeinem Interesse.

Einen Prämienanspruch können grundsätzlich natürliche und juristische Personen geltend machen, die in Niederösterreich einen landwirtschaftlichen Ziegenhaltungsbetrieb bewirtschaften. Als zusätzliche Bedingung für die Gewährung der Prämie müssen die Antragsteller das ganze Jahr über mindestens zehn Mutterziegen in ihrem Betrieb halten. Die Tiere müssen mindestens ein Jahr alt sein oder, alternativ, bereits mindestens einmal abgelaamt haben.

Die für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 500 000 ATS bzw. 36 350 ECU jährlich. Die Maßnahme ist nicht befristet.

## III. BEURTEILUNG

**Die gemeinsamen Marktorganisationen**

Die Ziegenhaltung und die Ziegenfleischerzeugung sind in der Verordnung (EG) Nr. 2467/98<sup>(2)</sup> geregelt. Gemäß Artikel 22

dieser Verordnung finden die Artikel 92, 93 und 94 EG-Vertrag auf die unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse Anwendung.

In Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68<sup>(3)</sup> werden die Artikel 92, 93 und 94 EG-Vertrag auf Milch und Milcherzeugnisse angewendet, es sei denn, die Verordnung selbst sieht eine andere Regelung vor.

Ziegenmilch, (Mutter)Ziegen und Ziegenfleisch unterliegen folglich den Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Regelung für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft selbst bei geringfügigen Beihilfebeträgen Anwendung findet, weil es in diesem Bereich keine ‚de minimis‘-Regel gibt (vergleiche Industriesektor).

**Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag**

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, die nach den in diesem Absatz genannten Kriterien gewährt werden (staatliche Beihilfen), grundsätzlich verboten. Es muß zunächst geprüft werden, ob es sich bei der mitgeteilten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Beihilfe in Form eines Direktzuschusses gewährt wird, erscheinen die Tatbestandselemente des Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag als gegeben. Die Beihilfe bewirkt, daß bestimmte Unternehmen begünstigt werden, weil sie die Förderwürdigkeit von der Art der Tierhaltung abhängig macht. Die Verbesserung der Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch Gewährung staatlicher Beihilfen indiziert im allgemeinen die Wettbewerbsverzerrung gegenüber Konkurrenzunternehmen, die keine Förderung erhalten (vergleiche Urteil des EU-Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache C-730/79, Philip Morris<sup>(4)</sup>). Dem entsprechend kann argumentiert werden, daß die betreffende Beihilfe den Wettbewerb in dem genannten Sinne verfälscht oder zu verfälschen droht.

Dasselbe Argument gilt für die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf den innergemeinschaftlichen Handel. Angenommen, daß zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten mit den betreffenden Erzeugnissen gehandelt wird, sei darauf hingewiesen, daß selbst bei relativ kleinen Beihilfebeträgen oder relativ kleinstrukturierten Beihilfeempfängern a priori nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Die Argumente der österreichischen Behörden, daß es aufgrund des — gemessen an den anderen Mitgliedstaaten — relativ niedrigen Preisniveaus in Niederösterreich keine Wettbewerbsverzerrung gibt, kann nicht

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13).

<sup>(4)</sup> Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1980, S. 2671, Paragraphen 11 und 12.

akzeptiert werden, weil gerade dieses niedrige Preisniveau Erzeuger veranlassen könnte, auch außerhalb von Niederösterreich nach Absatzmärkten zu suchen, was durch die Beihilfe insofern vereinfacht werden könnte, als sie die Produktionskosten senkt.

Folgerichtig erscheinen die betreffende Maßnahme als Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrags.

Im Sinne des EG-Vertrags ist die Verbotsregelung gemäß Artikel 92 Absatz 1 an die Ausnahmeregelung gemäß Absätze 2 und 3 desselben Artikels geknüpft.

### **Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 2**

Die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag sind aufgrund der Art der Beihilfemaßnahme und ihrer Zielsetzung nicht gegeben. Im übrigen haben die österreichischen Behörden die Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 2 nicht geltend gemacht.

### **Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3**

In Artikel 92 Absatz 3 sind die Beihilfen definiert, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag muß über den einzelstaatlichen Standpunkt hinaus auch unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft geprüft werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und die Verpflichtung gemäß Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag zu erfüllen, sind die in Artikel 92 Absatz 3 formulierten Ausnahmen von dem Grundsatz des Beihilfeverbots im engen Sinn auszulegen.

In bezug auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) sei darauf hingewiesen, daß die Maßnahme nicht in Sektoren angewendet werden soll, deren Wettbewerbsposition gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>(5)</sup> (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner, gemessen an der Kaufkraft, das den Schwellenwert von 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts nicht überschreitet) und gemessen am Rest der Gemeinschaft als äußerst ungünstig angesehen werden kann.

In bezug auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) sei darauf hingewiesen, daß die betreffende Beihilfe weder zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem gemeinschaftlichen Interesse noch zur Behebung einer beträchtlichen Störung des österreichischen Wirtschaftslebens bestimmt ist.

Gleichermaßen ist die Beihilfe weder dazu bestimmt noch dafür geeignet, die Ziele gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) zu verwirklichen.

Die österreichischen Behörden haben die genannte Ausnahmeregelung nicht geltend gemacht.

### **Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)**

Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete können von der Kommission

gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, und die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete erleichtern.

Die zur Debatte stehende Maßnahme scheint die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete jedoch nicht im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu fördern. Sie ist, im Gegenteil, nicht geeignet, die strukturelle Lage der Begünstigten zu verbessern und hat, wie angegeben, nichts weiter als die Kostensstützung von Ziegenhaltungsbetrieben zum Ziel. Es handelt sich folglich nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, sondern vielmehr um eine Betriebsbeihilfe, die mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich nicht vereinbar ist (vergleiche Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-278/95, Siemens, 15. Mai 1997).

Aufgrund der genannten Argumente, dürfte die Beihilfe unter das allgemeine Verbot gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen.

Die österreichischen Behörden haben die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates<sup>(6)</sup> für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren angeführt, um die Vereinbarkeit ihres Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt zu untermauern. Sie haben jedoch nicht angegeben, inwieweit die mitgeteilte Maßnahme für die Umwelt von Vorteil ist. So konnte die Kommission beispielsweise nicht überprüfen, ob diese Art der Tierhaltung wirklich aufgabegefährdet ist und inwieweit eine solche Aufgabe negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Landschaft hätte. Der Kommission liegen auch keine Informationen vor, auf deren Grundlage sie beurteilen könnte, inwieweit die Höhe der Prämien der Notwendigkeit entspricht, die Aufgabe dieses Produktionszweigs zu verhindern. Gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ist die Kommission außerdem der Auffassung, daß außerhalb der ausnahmsweise zulässigen Zahlungen zur ‚Verringerung der Großvieheinheiten‘ und für ‚vom Aussterben bedrohte Rassen‘ (vergleiche Artikel 4 der Verordnung) die Subventionierung bestimmter Produktionseinheiten grundsätzlich nicht mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 vereinbar ist und in der Tat Produktionssteigerungen bewirken kann. Es scheint angebracht, dieses Argument in den Wirkungsbereich der Artikel 92 bis 94 EG-Vertrag, der aufgrund von Artikel 10 der Verordnung festgelegt ist, zu übernehmen. Deshalb bezweifelt die Kommission die Tauglichkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 als Rechtsgrundlage für die betreffende Maßnahme.

Außerdem haben die österreichischen Behörden bestätigt, daß die Vorschriften über die Ausgleichszulage als Rechtsgrundlage dienen, ohne jedoch näher zu erläutern, inwieweit die Maßnahme an den Kriterien der Artikel 17 ff. der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur<sup>(7)</sup> ausgerichtet ist. Auf jeden Fall sei darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 37 Absatz 1 der genannten Verordnung die Gewährung staatlicher Beihilfen als Ausgleichszulage im Sinne des Artikels 17 ff. ausgeschlossen ist. Die Kommission hegt daher ernsthafte Zweifel an der Taug-

<sup>(5)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. L 215 vom 30.6.1992, S. 85.

<sup>(7)</sup> ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

lichkeit der Regelung über die Ausgleichszulagen als Rechtsgrundlage für die hier zur Debatte stehende Maßnahme.

### Rechtswirkungen der gemeinsamen Marktorganisationen

Selbst wenn die nationalen Behörden die Zweifel der Kommission ausräumen könnten, bliebe ihnen dennoch ein weiteres rechtliches Hindernis zu überwinden.

Die betreffende Beihilfe soll zugunsten von Agrarerzeugnissen gewährt werden, die den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind diese Vorschriften als eine umfassende und erschöpfende Regelung anzusehen, die den Mitgliedstaaten die Kompetenz abspricht, Maßnahmen zu treffen, die von ihr abweichen und sie beeinträchtigen. Sollte die Kommission zu dem Schluß gelangen, daß die Beihilfe den Funktionsmechanismus der betreffenden Marktorganisation stört, hätte schon diese Tatsache allein die Nichtanwendbarkeit der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag zur Folge.

Insofern als die Beihilfe im Rahmen der Gemeinschaftsverordnungen über die Gemeinsame Agrarpolitik gewährt wird, sei darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten aufgrund der Tatsache, daß Prämienregelungen, Richt- und Interventionspreise im Rahmen der Verordnungen selbst festgelegt werden, keine zusätzlichen Beihilfen für diese Maßnahmen gewähren dürfen.

Unter diesem Gesichtspunkt entspräche jede staatliche Intervention in dem unter die Verordnungen fallenden Bereich einer staatlichen Einmischung in die ‚umfassende und erschöpfende Regelung‘, die nach wiederholter Rechtsprechung des Gerichtshofs in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften fällt, und könnte das Ziel der gemeinsamen Marktorganisationen untergraben, das darin besteht, Binnenmärkte zu verwirklichen.

In bezug auf die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag für Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten oder Wirtschaftszweigen (Buchstabe c)) stellt die Kommission daher fest, daß die betreffenden Maßnahmen für diese Ausnahmeregelungen offenbar nicht in Frage kommen.

Aufgrund der genannten Argumente und in diesem Stadium des Verfahrens bezweifelt die Kommission, daß das betreffende Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die betreffende Maßnahme erscheint als Betriebsbeihilfe nicht dazu beizutragen, die Entwicklung des Sektors im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) zu fördern. Die Kommission hat daher beschlossen, gegen die betreffende Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

In Anbetracht der genannten Argumente fordert die Kommission Österreich im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, sich zu dem Beschluß zu äußern und alle Informationen zur Bewertung der Maßnahme innerhalb von einem Monat ab dem Tag des Erhalts dieses Schreibens vorzulegen. Da die der Kommission bisher vorliegenden Informationen eher dürftig sind, sollten alle weiteren Angaben insbesondere folgendes berücksichtigen:

- das Argument, wonach es weder Wettbewerbsverzerrungen noch Handelsstörungen zwischen den Mitgliedstaaten gibt, weil die betreffenden Erzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht gehandelt werden;
- das Argument, wonach auf den vorliegenden Fall die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 Anwendung findet;
- die vorstehenden Argumente der Kommission hinsichtlich der Rechtswirkungen der gemeinsamen Marktorganisationen.

Die Kommission verweist Österreich auf die suspensive Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und erinnert daran, daß laut ihrem Schreiben vom 22. Februar 1995 an alle Mitgliedstaaten unrechtmäßig gezahlte Beihilfen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und unter Erhebung von Zinsen vom Begünstigten zurückgefordert werden können (und/oder daß die Kostenübernahme des EAGFL für nationale Maßnahmen, die sich unmittelbar auf Gemeinschaftsmaßnahmen auswirken, abgelehnt werden kann), wobei zur Berechnung der Zinsen die Referenzzinssätze zugrunde gelegt werden, die ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe bis zum Tag der vollständigen Wiedereinziehung des Beihilfebetrags auf regionale Beihilfen anwendbar sind.

Mit diesem Schreiben weist die Kommission Österreich darauf hin, daß sie die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* informieren wird. Die anderen Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Bemerkungen innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Sollte dieses Schreiben vertrauliche, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen enthalten, so darf ich Sie bitten, dies der Kommission binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen. Liegt der Kommission innerhalb dieser Frist kein begründeter Antrag auf vertrauliche Behandlung vor, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des vollen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden sind. Der Antrag und die betreffenden Informationen sind per Einschreiben oder Telefax an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Landwirtschaft (VI)  
 Direktion Wirtschaftsgesetzgebung für die Landwirtschaft (B.I)  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 21 51“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe/Maßnahme an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Landwirtschaft (VI)  
 Direktion Wirtschaftsgesetzgebung für die Landwirtschaft (B.I)  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 21 51

Die Stellungnahmen werden dem Mitgliedstaat Österreich zugeleitet.

## STAATLICHE BEIHILFEN

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe/Maßnahme C 2/99 (ex NN 134/98) — Frankreich — Beihilfen für den Schiffbau — ACH**

(1999/C 113/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 4. Februar 1999 hat die Kommission der Französischen Republik ihre Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mitgeteilt.

„Die Kommission teilt der französischen Regierung mit, daß sie nach Prüfung der von den französischen Behörden zu der obengenannten Beihilfe übermittelten Informationen beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Wie die französischen Behörden der Kommission anlässlich einer Zusammenkunft am 21. Februar 1997 berichtet haben, ergaben sich für die Werft ACH Constructions Navales (im folgenden ACHCN) erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausführung des 1995 von dem Reeder Stolt Nielsen erteilten Auftrags zum Bau von drei Chemikaliertankern über einen Gesamtwert von 1,126 Mrd. FRF. Bei dieser Gelegenheit wurde auch mitgeteilt, daß die französische Regierung — sofern die Werft die technischen Probleme lösen kann — unverzüglich auftragsbezogene Beihilfen im Sinne des Artikels 4 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau gewähren sowie die in dem Plan zur Modernisierung des französischen Schiffbaus vom Dezember 1994 vorgesehenen Beihilfen freigeben wird, um die Liquidität des Unternehmens zu stützen. Da es teilweise um strukturelle Probleme geht, wurde am 10. April 1997 ein Umstrukturierungsplan notifiziert; danach sollen die Sozialkosten von der öffentlichen Hand übernommen werden. Dieser Plan wurde von der Kommission im Dezember 1997 genehmigt.

Da seit Anfang 1998 alarmierende Informationen über die Lage von ACHCN (verspätete Lieferung, konfliktreiche Beziehungen zum Auftraggeber usw.) kursieren und die Werft angeblich nicht ohne staatliche Unterstützung fortbestehen kann, sah sich die Kommission veranlaßt, den französischen Behörden am 12. Juni 1998 ein Auskunftsverlangen zu übermitteln, dem eine vorläufige Antwort beigefügt war. Im Anschluß an eine Erklärung des französischen Industrieministers vom Oktober 1998 anlässlich einer Debatte in der Nationalversammlung, wo dieses Problem angeschnitten worden ist, wurde ein erneutes Auskunftsverlangen der Kommission vom 28. Oktober von den französischen Behörden schließlich am 30. November 1998 beantwortet.

In dieser Antwort führten die französischen Behörden aus, daß ACHCN weder in der Lage ist, die Produktionsabläufe zu bewältigen noch die finanziellen Auswirkungen der Schwierigkeiten zu ermitteln, die dazu geführt haben, daß eine zusätzliche Soforthilfe erforderlich war, damit die drei Chemikaliertanker fertiggestellt werden können. Der Gesamtbetrag der Beihilfe, die ACHCN bereitgestellt werden soll, wird mit 1,868 Mrd. FRF veranschlagt und deckt lediglich die bei den genannten Aufträgen entstandenen Verluste. Sobald der dritte Tanker, der

Mitte 2000 ausgeliefert werden soll, fertiggestellt ist, wird die Werft in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Siebten Richtlinie völlig stillgelegt. Nähere Einzelheiten des Stilllegungsplans sollen zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

Die französische Regierung rechtfertigt ihr Eingreifen damit, daß einerseits ACHCN ermöglicht werden soll, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Reeder zu erfüllen und andererseits die Umstellung des Standorts auf andere gewerbliche Tätigkeiten als den Schiffbau abgestützt werden soll, um die sozialen Auswirkungen einer plötzlichen Einstellung der Schiffbautätigkeit aufzufangen.

Die Kommission stellt zunächst fest, daß die Beihilfen, auf die ACHCN seit 1995 berechtigten Anspruch hat, insgesamt 318,9 Mio. FRF erreichen und sich wie folgt verteilen:

- Auftragsbezogene Beihilfen in Höhe von 111,4 Mio. FRF und
- 207,5 Mio. FRF im Rahmen der ersten Tranche des Plans zur Modernisierung der französischen Werften.

Die Beihilfe in Höhe von 21,8 Mio. FRF, die in dem von der Kommission im Dezember 1997 genehmigten Umstrukturierungsplan vorgesehen ist, durfte nur für tatsächliche Zahlungen an Mitarbeiter verwendet werden, die infolge des Kapazitätsabbaus von 25 % aus dem Unternehmen ausscheiden. Diese Maßnahme hätte Ende 1998 abgeschlossen sein müssen, ist aber offensichtlich nicht durchgeführt worden, so daß die betreffende Beihilfe nicht berücksichtigt werden kann. Effektiv dürfte der erste Tanker, der eigentlich im Juli 1997 hätte ausgeliefert werden müssen, im Lauf des ersten Halbjahrs 1999 fertiggestellt werden. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sollen 700 zusätzliche Zeitarbeitskräfte eingestellt worden sein, um die Verzögerungen aufzuholen.

Wenn also der mit 1,868 Mrd. FRF veranschlagte Verlust nicht berechnet wird, verbleibt — nach Abzug der genehmigten Beihilfen — eine Betriebsbeihilfe von 1,549 Mrd. FRF, die teilweise ausgezahlt worden ist und in vollem Umfang gewährt werden dürfte.

Es handelt sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1, die durch die Begünstigung eines bestimmten Unternehmens den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Da es sich bei dem Unternehmen um eine Reparaturwerft handelt, muß die Beihilfe nach Maßgabe der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 geprüft werden; danach können Beihilfen, die der Weiterführung von Schiffbau- und Schiffumbauunternehmen dienen, darunter auch Verlustausgleiche und alle sonstigen Betriebsbeihilfen, die nicht unmittelbar bestimmt, unter Kapitel III fallende Umstrukturierungsmaßnahmen fördern, als mit dem

Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie zusammen mit nach Artikel 4 Absatz 4 für einzelne Schiffbau- und Schiffsumbauaufträge direkt vergebene Produktionsbeihilfen die Beihilfegrenze nicht überschreiten, die als Prozentsatz des Jahresumsatzes des beihilfebegünstigten Unternehmens im Schiffbau und -umbau ausgedrückt ist.

Da unter Zugrundelegung des Artikels 4 Absatz 4 der Siebten Richtlinie eine Beihilfe von 9 % möglich ist, bleibt noch eine Beihilfe in Höhe von 1,549 Mrd. FRF, für die sich weder in der Siebten Richtlinie noch in der neuen, am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Verordnung eine Rechtfertigung finden läßt.

Die Kommission erhebt auch Bedenken zu den in dem Schreiben vom 30. November dargelegten Beweggründen der französischen Regierung. Angesichts der alarmierenden Informationen über ACHCN, die seit über einem Jahr kursieren, entsteht effektiv der Eindruck, daß sich die Werft bereits seit Monaten in einer schweren Finanzkrise befindet.

Was den Auftragsbestand anbelangt, so müssen der Kommission — wie dies bei anderen EU-Werften der Fall war, die sich in einer ähnlichen Lage befanden — die wirtschaftlichen Rechtfertigungsgründe für die Ausführung der Aufträge im einzelnen dargelegt werden, damit präzise ermittelt werden kann, welche Auswirkungen sich aus einer vorläufigen Weiterführung des Unternehmens bzw. der Einstellung der Geschäftstätigkeit ergeben.

Daher teilt die Kommission der französischen Regierung mit, daß sie wegen der ACHCN gewährten zusätzlichen Soforthilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet hat.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(1)</sup> ergibt, kann die Kommission, wenn sie feststellt, daß Beihilfen eingeführt oder umgestaltet wurden, ohne daß sie davon zuvor unterrichtet wurde, den betreffenden Mitgliedstaat, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, vorläufig aufgeben, die Zahlung der Beihilfen unverzüglich bis zum Abschluß ihrer Überprüfung einzustellen und der Kommission innerhalb der von ihr festgesetzten Frist alle Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen, die notwendig sind, um die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen.

Angesichts der Tatsache, daß die französische Regierung ihrer Informationspflicht nur unzureichend nachgekommen ist, da sie die Auskunftsverlangen der Kommission nur sehr knapp beantwortet hat, obwohl die Fakten schon öffentlich bekannt waren und sie bereits seit mehreren Monaten massiv zugunsten von ACHCN interveniert hat, um die Werft künstlich am Leben zu erhalten, hat die Kommission beschlossen, der französischen Regierung aufzugeben, ihr alle Unterlagen, Informationen und sachdienlichen Angaben mitzuteilen, damit die betreffende Beihilfe auf Grundlage des EG-Vertrags geprüft werden kann, und die in dem vorliegenden Schreiben enthaltenen Fragen zu beantworten.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 13. April 1994, Bundesrepublik Deutschland und Pleuger Werthington gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, verbundene Rechtssachen C-324/90 und C-342/90, Slg. I-1173.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Französische Republik auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens folgende Angaben mitzuteilen:

- Eine vollständige Übersicht über die Kosten des Unternehmens seit Unterzeichnung des Vertrags mit Stolt Nielsen, in der insbesondere die erhaltenen Beihilfen, die geleisteten Anzahlungen, genaue Angaben zum Lieferantenkonto einschließlich dem Datum der Aufträge sowie die sich daraus ergebenden vertraglichen Verpflichtungen aufgeführt werden.
- Eine Kopie des Auftrags zum Bau der drei Chemikalien-tanker.
- Den genauen Stand der Arbeiten zum Bau der beiden letzten Tankschiffe.

Andernfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der vorliegenden Elemente annehmen. Sie bittet die französischen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die französische Regierung an die Sperrwirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht in diesem Zusammenhang auf ihr an alle Mitgliedstaaten übermitteltes Schreiben vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe von ihren Empfängern zurückgefordert werden kann. Die Rückzahlung erfolgt nach den nationalen Vorschriften einschließlich Zinsen, die ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfe an den Empfänger bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung unter Zugrundelegung des für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der regionalen Beihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.

Die Kommission teilt der Französischen Republik mit, daß sie die anderen Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Beihilfe in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die betroffenen Dritten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt* und die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. Alle vorerwähnten Betroffenen werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahme abzugeben.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb  
 Direktion H-1  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 95 79

*Die Stellungnahmen werden der Französischen Republik zugeleitet.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex zu den Beihilfen C 10/99 (ex NN 55/98) — Bundesrepublik Deutschland — Salzgitter AG, Preussag Stahl AG und Tochtergesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie des Konzerns, SAG**

(1999/C 113/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 3. März 1999 hat die Kommission dem Mitgliedstaat Deutschland ihren Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex mitgeteilt.

„Mit vorliegendem Schreiben setzt die Kommission die Bundesrepublik Deutschland davon in Kenntnis, daß nach Prüfung der von Ihren Behörden übermittelten Informationen wegen der im Bezug genannten Beihilfen die Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex<sup>(1)</sup> beschlossen wurde.

### 1. Vorgeschichte

Anfang 1998 stellte die Kommission im Jahresabschluß der Preussag Stahl AG fest, daß diesem Unternehmen durch Ihre Behörden seit mehreren Jahren wiederholt Subventionen gewährt wurden. Zur besseren Beurteilung der Sachlage übermittelte Ihnen die Kommission am 16. März 1998 ein Auskunftsersuchen, das am 27. April 1998 nur unvollständig beantwortet wurde. Daraufhin registrierte die Kommission diesen Fall unter der Nummer NN 55/98 im Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen und übermittelte am 27. Mai 1998 einen zusätzlichen Fragenkatalog. Nachdem Ihre Behörden um Übermittlung der Entscheidungen der Kommission zu den Vorgängen NN 68/90 und NN 114/91 ersucht hatten, deren Kopie Ihnen am 20. Juli 1998 zuzuging, legten sie mit Schreiben vom 18. September 1998 sowie anlässlich einer Fachbesprechung am 29. September 1998 ihre Antworten dar. Bei besagter Besprechung wurden Mängel in den der Kommission übermittelten Angaben deutlich. Daraufhin wurden am 12. November 1998 erneut Informationen vorgelegt und ein letztes Schreiben Ihrer Regierung am 18. Januar 1999 übersandt.

### 2. Rahmen der Untersuchung

Die Preussag Stahl AG (PSAG), ehemalige Tochtergesellschaft der Preussag AG, ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag. Bei einer Personalstärke von insgesamt 12 000 Mitarbeitern betrug ihr konsolidierter Umsatz 1997 5,4 Mrd. DM. Sie verfügt über drei Werke in Salzgitter, Peine und Ilsenburg.

Die PSAG hatte 1989 den Hüttenbetrieb ‚Salzgitter AG‘ anlässlich seiner Privatisierung durch Ihre Behörden übernommen und 1992 die Walzwerke Ilsenburg GmbH zurückerworben. Die PSAG wurde Ende 1997/Anfang 1998 vom Preussag-Konzern an das Land Niedersachsen und die NORD/LB verkauft und in ‚Salzgitter AG — Stahl und Technologie‘ (SAG) umbenannt. Rund 60 % des Kapitals der SAG wurden im Juni 1998 an der Börse eingeführt.

<sup>(1)</sup> Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42).

Trotz des Wechsels der Aktionäre führen die Unternehmen Salzgitter AG, PSAG und SAG ihre Tätigkeit in der Eisen- und Stahlindustrie offensichtlich fort.

### 3. Strittige öffentliche Fördermittel

Die Jahresabschlüsse der PSAG 1994/95 und 1995/96 weisen aus, daß seitens der deutschen Behörden verschiedentlich Subventionen gewährt wurden. So erscheint folgender Posten auf der Passivseite der Bilanzen (in Mio. DEM):

Saldo per ...	30.9.1995	30.9.1996
— ‚Sonderposten mit Rücklagenanteil‘	589,3	484,5

In den Erläuterungen zu diesen Bilanzen wird im Hinblick auf die ‚Sonderposten mit Rücklageanteil‘ darauf hingewiesen, daß die Bildung dieser Rücklagen gemäß Artikel 3 ZonenRFG, Artikel 4 FördergebietsG und Artikel 6b EstG möglich war.

In Ihrem Schreiben vom 27. April 1998 heißt es ergänzend, daß die ‚Sonderposten mit Rücklageanteil‘ faktisch auf die Anwendung zweier allgemeiner steuerlicher Rechtsvorschriften zurückgehen, nämlich § 6b Einkommensteuergesetz und § 3 Zonenrandförderungsgesetz (ZonenRFG). Am 12. November 1998 und am 23. November 1998 wurden diese Mitteilungen von Ihnen mit Verweis auf die Regelungen aus § 4 Fördergebietsgesetz vervollständigt. Nach Auskunft Ihrer Behörden wurden in der Bilanz der PSAG folgende Salden festgestellt (in Mio. DEM):

Saldo per ...	30.9.1994	30.9.1995	30.9.1996	30.9.1997
— Sonderposten mit Rücklageanteil	659,6	589,3	484,5	378,3
davon § 3 ZonenRFG	650,8	577,5	469,0	364,1
davon § 6b EstG	8,8	9,7	13,4	12,1
davon § 4 FördergebietsG	0,0	2,1	2,1	2,1

Aus den Abschlüssen der Konzernunternehmen geht hervor, daß auch von einigen Tochtergesellschaften Rücklagen gebildet wurden, insbesondere aufgrund des ZonenRFG.

Auf Ersuchen der Kommission erteilten Ihre Behörden zusätzliche Auskünfte über die fraglichen Fördermaßnahmen, insbesondere über i) die angesprochenen Investitionen, ii) die Berechnung der Beihilfeintensität bei den Sonderabschreibungen sowie den gemäß ZonenRFG gewährten steuerfreien Rücklagen.

### 3.1. Investitionen

Laut Mitteilung der Bundesregierung hat die Salzgitter-Gruppe seit 1985/86 insgesamt ein Investitionsvolumen in Höhe von 2,3 Mrd. DEM in seinen Bilanzen verbucht.

Bei der Salzgitter AG, der Preussag Stahl AG und verschiedenen Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs waren seit 1986 Sonderabschreibungen in Höhe von 793,7 Millionen DEM gemäß § 3 ZonenRFG für Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 1,631 Mrd. DEM beantragt und genehmigt worden. Sie führen weiter aus, daß nur ein geringfügiger Anteil der in Frage kommenden Investitionen nicht dem EGKS-Bereich zuzurechnen ist und daß bei einer Überprüfung der Jahre 1993/94 und 1994/95 ein Anteil von 28,2 % der getätigten Investitionen für Umweltschutzzwecke ermittelt wurde.

Ihre Behörden teilen in ihrem Schreiben vom 12. November 1998 mit, daß für die Bildung steuerfreier Rücklagen in Höhe von 367,3 Mio. DEM eine Genehmigung vorlag.

Schließlich wird der Kommission von den Behörden die Übermittlung EDV-geführter Listen über Investitionen angeboten, die in den entsprechenden Unternehmen vorgenommen wurden und nicht dem EGKS-Bereich zuzuordnen sind.

### 3.2. Beihilfen

Nach anfänglicher Betonung, daß das ZonenRFG eine allgemeine steuerliche Rechtsvorschrift sei, scheint die Bundesregierung inzwischen die Auffassung übernommen zu haben, daß dieses Gesetz die Bewilligung regionaler Investitionsbeihilfen ermöglicht hat. Im übrigen hat Ihnen die Kommission mit Schreiben vom 20. Juli 1998 die Kopien der Entscheidung<sup>(2)</sup> zu den Vorgängen NN 68/90 und NN 114/91 übermittelt, in der es insbesondere um steuerliche Regelungen im Zonenrandgebiet und deren im Lauf der Zeit erfolgte Änderungen ging.

Des weiteren erkennen Sie offenbar an, daß gemäß dem seit 1986 geltenden Stahlbeihilfenkodex der Kommission die Gewährung derartiger Beihilfen notifiziert werden muß.

Allerdings konzentrieren sich Ihre Behörden auf die Ermittlung der Beihilfeintensität im Zusammenhang mit den fraglichen Regelungen. Übereinstimmend mit dem Standpunkt, den die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Prüfung der steuerlichen Förderung des Zonenrandgebiets durch die Kommission vertrat, bewerten Sie die Subventionsäquivalente allgemein wie folgt:

	Sonderabschreibungen	Steuerfreie Rücklagen
Beihilfeintensität	1,4 %	2,5 %

Diese Beihilfeintensität ergibt sich aus der Bewertung von Investitionen, die anhand einer regulären Bemessungsgrundlage sowie unter Berücksichtigung einer nach Steuern wertberichtigten Erfolgswirksamkeit (Verschiebung der Unternehmensbesteuerung) vorgenommen wurde.

<sup>(2)</sup> SG(92) D/9 vom 7.1.1992.

Schließlich fordern Ihre Behörden mit Schreiben vom 18. Januar 1999 die Anwendung von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag auf den im Bezug genannten Vorgang.

## 4. Prüfung der Maßnahmen

Zunächst sei vorausgeschickt, daß die Kommission den Paragraphen 6b Einkommensteuergesetz sehr wohl als eine allgemeine steuerliche Rechtsvorschrift betrachtet. Außerdem sind die nach § 4 Fördergebietsgesetz gezahlten Beihilfen nicht Bestandteil des Verfahrens, um das es hier geht.

### 4.1. Art der Beihilfe/Notifizierungspflicht

- a) An dieser Stelle ist es angebracht, kurz auf das ZonenRFG einzugehen. Die steuerlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Grenzgebiete zur DDR und zur CSFR gehen auf die 50er und 60er Jahre zurück. Um den speziellen wirtschaftlichen Nachteilen des damaligen Zonenrandgebiets Rechnung zu tragen, wurde 1971 das Zonenrandfördergesetz verabschiedet und nach Prüfung gemäß Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag von der Europäischen Kommission gebilligt, wonach für in dieser Region getätigte Investitionen steuerliche Anreize geschaffen wurden. So wurde beispielsweise in höherem Maße als in den allgemeinen Rechtsvorschriften Sonderabschreibungen und die Bildung steuerfreier Rücklagen genehmigt. In der Folge wurde dieses Gesetz mehrfach geändert, was schließlich dazu führte, daß 1988 von der Kommission neue Beschlüsse hinsichtlich der Genehmigung von Regionalbeihilfen gefaßt wurden. 1991 schließlich hat die Kommission mit ihrer Entscheidung zu den Vorgängen NN 68/90 und NN 114/91 festgelegt, daß es sich bei Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, und daß diese Beihilfen vereinbar sind. Mit den Entscheidungen von 1991 wurden der Zeitplan sowie die von Ihren Behörden festgelegten Modalitäten zur Abschaffung der Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen bestätigt, so daß die Unternehmen nur noch bis 1995 Sonderrücklagen bilden konnten.

Im Schreiben vom 27. April 1998 führen Ihre Behörden ein Beispiel für die Auswirkung von Sonderabschreibungen an. Daraus wird der Unternehmenserfolg ersichtlich, der sich aus der Festlegung einer höheren Abschreibung, als nach den allgemeinen Vorschriften möglich wäre, insbesondere im ersten Jahr ergibt. Der Unternehmenserfolg variiert je nach Wertberichtigung, besteht aber immer, wenn die Wertberichtigung positiv ist (was immer der Fall ist). Die gleichen Überlegungen gelten auch für die steuerfreien Rücklagen.

Dieser Transfer staatlicher Mittel verschafft dem begünstigten Unternehmen des Stahlsektors einen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen des gleichen Bereichs, die eine solche Maßnahme nicht in Anspruch nehmen können.

Demzufolge kann die Kommission die zu einem bestimmten Zeitpunkt von Ihren Behörden vertretene Auffassung hinsichtlich des Charakters des ZonenRFG als einer allgemeinen

Rechtsvorschrift nicht teilen und kommt zu dem Schluß, daß es sich bei den der Salzgitter AG/Preussag Stahl AG sowie den Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs des Konzerns durch Ihre Behörden in Form von Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen gewährten Subventionen um Beihilfen handelt.

- b) Spätestens seit 1986 und seit der Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS vom 27. November 1985 hätte die Kommission rechtzeitig über Vorhaben zur Einführung oder Veränderung bestimmter Beihilfen unterrichtet werden müssen, um sich äußern zu können. Außerdem hätte sie in gleicher Weise über Vorhaben unterrichtet werden müssen, die darauf abzielen, im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie Regelungen über Beihilfen anzuwenden, zu denen sie sich bereits aus der Sicht des EWG-Vertrags geäußert hatte. Darüber hinaus wird in der Entscheidung zu den Vorgängen NN 68/90 und NN 114/91 ausdrücklich betont, daß für bestimmte Industriebereiche, so offensichtlich auch für die Eisen- und Stahlindustrie, spezifische Regelungen einzuhalten sind. Seit 1986 ist der Kommission jedoch keine Gewährung von Beihilfen an die fraglichen Unternehmen in Form von Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen notifiziert worden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Bundesregierung jedes einzelne Beihilfevorhaben zugunsten der Salzgitter AG und später der PSAG hätte notifizieren müssen. Das war jedoch nicht der Fall. Bei den Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen, die der Salzgitter AG/Preussag Stahl AG sowie den Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs des Konzerns von Ihren Behörden bewilligt wurden, handelt es sich spätestens seit 1986 um unrechtmäßig gewährte Beihilfen.

#### 4.2. Vereinbarkeit der Beihilfen

- a) Nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag werden den Mitgliedstaaten, abgesehen von den im Stahlbeihilfekodex ausdrücklich vorgesehenen und ordnungsgemäß genehmigten Beihilfen, jegliche anderen, auch für spezielle Bereiche vorgesehenen Subventionen gleich welcher Form untersagt. Seit Inkrafttreten der Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS am 1. Januar 1986 ist die Bewilligung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen selbst im Rahmen einer genehmigten Regelung unzulässig, abgesehen von wenigen sehr begrenzten Fällen. An dieser Stelle ist die Kommission der Auffassung, daß bei dem im Bezug genannten Vorgang keine dieser Sonderfälle zutrifft. Außerdem läßt sich Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag, den Ihre Behörden zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen wollen, möglicherweise nicht auf den Stahlsektor anwenden.

Folglich muß die Kommission die Vereinbarkeit der von Ihren Behörden entsprechend ZonenRFG genehmigten Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen für Investitionsbeihilfen zugunsten der Salzgitter AG, Preussag Stahl sowie der Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs des Konzerns anzweifeln. Gleichwohl sollten die von Ihnen vorgebrachten Argumente einer gründlicheren Prüfung unterzogen werden.

- b) Von Ihren Behörden wird betont, daß die Investitionsbeihilfen nicht auf den EGKS-Bereich bezogen waren. Es ist allgemeine Praxis in der Kommission, nicht zwischen Investitionen innerhalb bzw. außerhalb des EGKS-Bereichs zu unterscheiden, sofern das projektführende Unternehmen ein Unternehmen im Sinne von Artikel 80 EGKS-Vertrag ist. Deshalb bezweifelt die Kommission im gegenwärtigen Stadium ihrer Untersuchungen die Stichhaltigkeit des vorgebrachten Arguments und neigt zu der Auffassung, daß alle den betreffenden Unternehmen gemäß ZonenRFG gewährten Regionalbeihilfen gemäß EGKS-Vertrag zu prüfen sind.

- c) In Ihrem Schreiben vom 18. September 1998 heißt es, daß, bezogen auf einen bestimmten Referenzzeitraum, 28,2 % der Investitionen der Salzgitter/Preussag Stahl sowie der Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs des Konzerns Umweltschutzzwecken gedient hätten. Dieses Argument scheint darauf abzielen, die Ausgangsbasis für mögliche unvereinbare Beihilfen zu reduzieren. Die Kommission stellt zunächst fest, daß in den aufeinanderfolgenden Fassungen des Stahlbeihilfenkodex bei Umweltschutzinvestitionen Abweichungen vom allgemeinen Grundsatz des Beihilfeverbots möglich sind. Allerdings muß jedes Vorhaben individuell von der Kommission geprüft werden, denn die Entscheidung über die Vereinbarkeit beruht auf einer recht komplexen fachlichen Analyse, wobei insbesondere zwischen dem durch Fördermaßnahmen und dem auf dem Verordnungswege erreichten Niveau des Umweltschutzes verglichen wird und außerdem etwaige Energieeinsparungen berücksichtigt werden, die sich durch neue Industrieverfahren erzielen lassen. Unter diesen Gegebenheiten und mangels weiterer sachdienlicher Informationen zu den einzelnen Vorhaben kann die Kommission nicht davon überzeugt werden, daß einzelne Beihilfen zu Umweltschutzzwecken mit dem Vertrag vereinbar sind.

#### 4.3. Ermittlung der Höhe der Beihilfen

Es gilt festzustellen, in welchem Umfang die Salzgitter AG, die Preussag Stahl sowie die Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs des Konzerns im Lauf der Jahre durch Beihilfen begünstigt worden sind. Dazu benötigt die Kommission exakte Kenntnisse a) über die Grundlage, auf der Ihre Behörden Investitionsbeihilfen genehmigten, und b) die jeweilige Intensität der beiden Maßnahmen.

- a) Die Kommission zweifelt an der Vollständigkeit der von Ihren Behörden vorgelegten Aufstellung der einzelnen Investitionen, auf deren Grundlage die Summe der Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen beantragt wurde. In diesem Punkt fehlt der Kommission insbesondere die Gewißheit, daß die Salzgitter AG, Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, DEUMU und Stahl-Center Baumatal GmbH die einzigen Unternehmen des Konzerns sind, die durch diese Beihilfen begünstigt wurden. Außerdem konnte die Kommission anhand der am 18. September 1998 übermittelten Unterlagen nicht nachvollziehen, in welcher Höhe und nach welchem Zeitplan Sonderabschreibungen durch Ihre Steuerbehörde genehmigt wurden. Die von der Bundesregierung übermittelten Unterlagen zu den steuerfreien Rücklagen sind nur unzureichend aufgeschlüsselt.

- b) Die Berechnung der Intensität der beiden Beihilfemaßnahmen wird unterschiedlich bewertet. Anlässlich der Diskussionen zwischen der Kommission und Ihren Behörden über die Intensität der Beihilfen nach ZonenRFG im Jahr 1990 gingen die jeweiligen Seiten von folgenden Ansätzen aus:

	Sonderabschreibungen	Sonderposten mit Rücklageanteil
Ansatz der Kommission <sup>(1)</sup>	2,6 %	5,3 %
Ansatz der deutschen Seite	1,4 %	2,5 %

<sup>(1)</sup> Eine Veränderung der Ansätze, z. B. bezogen auf die reguläre Bemessungsgrundlage und die Wertberichtigung, könnte die Kommission veranlassen, eine andere Intensität zugrunde zu legen.

Der erhebliche Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß die Wertberichtigung entweder vor (Ansatz der Kommission) bzw. nach Steuern (Ansatz der deutschen Seite) berücksichtigt wurde. Auch andere Parameter spielen eine Rolle, so die Wertberichtigung selbst. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese für den Referenzzeitraum mit 8 % angesetzt werden könnte.

Die Kommission sieht daher gewisse Schwierigkeiten, die Intensität der im Rahmen der betreffenden Maßnahmen gewährten Beihilfen exakt zu ermitteln.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann anhand der vorliegenden Angaben eine erste orientierungsweise Bewertung der Beihilfen vorgenommen werden (in Mio. DEM):

	Sonderabschreibungen	Steuerfreie Rücklagen
Berechnungsgrundlage	794	367
Intensität (oberer Ansatz)	2,6 %	5,3 %
Intensität (unterer Ansatz)	1,4 %	2,5 %
Nominelle Beihilfe (oberer Ansatz)	20,6	19,5
Nominelle Beihilfe (unterer Ansatz)	11,1	9,2

#### 4.4. Rückerstattung unzulässiger und unvereinbarer Beihilfen

Aufgrund des von der Kommission erbrachten Nachweises, daß der Salzgitter/Preussag Stahl sowie den EGKS-Tochtergesellschaften des Konzerns durch Ihre Behörden unzulässige und unvereinbare Beihilfen gewährt wurden, würde ein endgültig abschlägiger Bescheid a priori deren Rückzahlung seitens der SAG nach sich ziehen.

Folglich muß die Kommission einen möglichst angemessenen Zinssatz für den Rückzahlungsbetrag ermitteln. Es wäre sinnvoll, für den gesamten Zeitraum von vornherein einen festen

Zinssatz anzuwenden, für dessen Höhe jedoch das Jahr ausschlaggebend wäre, in dem die unzulässigen und unvereinbaren Beihilfen gewährt wurden.

Die von der SAG zu erstattende Summe hängt selbstverständlich von dem Datum ab, an dem Ihre Behörden die Summe tatsächlich betreiben.

Die etwaige Rückzahlung würde bei Ihren Behörden nicht als Strafe gelten und wäre demzufolge steuerlich absetzbar. Allerdings ist sich die Kommission über die Folgen dieser Absetzbarkeit im unklaren.

#### 4.5. Kumulierung von Beihilfen

Die Existenz weiterer unzulässiger und unvereinbarer Beihilfen <sup>(3)</sup>, deren Begünstigter der Eisen- und Stahlkonzern ist, wirft die Frage nach der Kumulierung von Beihilfen auf. Wenn zudem die Kommission nachweisen würde, daß bestimmte Fördermaßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Verfahrenseröffnung sind, doch vereinbar sind, so müßte über den Rückgriff auf ein Verfahren nach dem Muster der Rechtssache Degendorf <sup>(4)</sup> entschieden werden.

#### 5. Schlußfolgerung

Erstens ist die Kommission der Auffassung, daß die durch Ihre Behörden der Salzgitter AG/Preussag Stahl AG sowie den EGKS-Tochtergesellschaften des Eisen- und Stahlkonzerns (Unternehmenszusammenschluß unter der derzeitigen Bezeichnung „SAG“) in Form von Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen gewährten Subventionen unzulässige staatliche Beihilfen sind.

Zweitens erkennt die Kommission unter Berücksichtigung von Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag sowie der einzelnen, spätestens seit 1986 geltenden Fassungen des Stahlbeihilfenkodex in Ihrer Argumentation keine Anhaltspunkte, wonach einige der fraglichen Beihilfen als vereinbar angesehen werden könnten. Insbesondere läßt sich Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) möglicherweise nicht auf den vorliegenden Fall anwenden; des weiteren erscheint die Unterscheidung zwischen Investitionen innerhalb bzw. außerhalb des EGKS-Bereichs unhaltbar. Schließlich fehlen Informationen, um die Vereinbarkeit von Förderprojekten des Umweltschutzes, die von den fraglichen Unternehmen durchgeführt werden, nachzuweisen.

Drittens hegt die Kommission Zweifel an der vollständigen Erfassung der Investitionen, für die nach dem ZonenRFG Beihilfen gewährt worden sind.

Viertens sieht die Kommission gewisse Schwierigkeiten, die Beihilfeintensität für die fraglichen Fördermaßnahmen exakt zu ermitteln.

<sup>(3)</sup> Siehe Beschluß Walzwerk Isenburg GmbH (Abl. L 233 vom 14.9.1996, S. 24) und Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. März 1998, Rechtssache T-129/96.

<sup>(4)</sup> Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1994 über ein Beihilfevorhaben Deutschlands zugunsten der Textilwerke Degendorf GmbH (TWD) (Abl. L 386 vom 31.12.1994, S. 13) und Gerichtsurteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-355/95 P.

Fünftens: Da die Kommission davon ausgeht, daß der Nachweis der Gewährung unzulässiger und unvereinbarer Beihilfen durch Ihre Behörden an die Salzgitter/Preussag Stahl sowie an die Tochtergesellschaften des EGKS-Bereichs des Konzerns erbracht wurde, ist es sinnvoll, bereits vorab die Fragen im Zusammenhang mit der eventuellen Rückerstattung der Beihilfen durch die SAG und dabei vor allem die Ermittlung der Zinssätze zu behandeln.

Sechstens wird es für sinnvoll erachtet, die Folgen einer eventuellen Kumulierung unvereinbarer Beihilfen zu klären und Maßnahmen, die gegebenenfalls von der Kommission als vereinbar angesehen werden, nach dem Muster des Deggendorf-Verfahrens zu behandeln.

Folglich hat die Kommission unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beschlossen, nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS das Verfahren gegen die Fördermaßnahmen zu eröffnen, die der Salzgitter AG, der Preussag Stahl AG sowie den EGKS-Tochtergesellschaften des Konzerns, d. h. den einzelnen Unternehmen, die heute unter der Bezeichnung SAG zusammengeschlossen sind, gemäß ZonenRFG durch Ihre Behörden gewährt worden sind.

Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens ihren Standpunkt darzulegen und alle zur Beurteilung der fraglichen Beihilfen zweckdienlichen Informationen zu übermitteln. Ihre Behörden werden aufgefordert, den Begünstigten der Beihilfen unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zu übermitteln.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland daran, daß Beihilfen, die ohne vorherige Notifizierung bzw. vor der endgültigen Entscheidung der Kommission gewährt wurden, unzulässig sind und wieder zurückgefordert werden können. Die Kommission verweist die Bundesrepublik Deutschland auf das an alle Mitgliedsländer gerichtete Schreiben vom

22. Februar 1995, in dem erläutert wird, daß jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe vom jeweiligen Begünstigten nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften wieder zurückgefordert werden kann, wobei ein Zinssatz gilt, der nach dem bei der Berechnung des Subventionsäquivalents im Rahmen der Regionalbeihilfen verwendeten Referenzwert ermittelt wird und dessen Laufzeit ab dem Datum der Bereitstellung der Beihilfe an die Begünstigten bis zur tatsächlichen Rückzahlung gilt.

Mit vorliegendem Schreiben teilt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit, daß sie die Betroffenen durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten wird. Sie wird außerdem durch Veröffentlichung einer Mitteilung im EWR-Supplement des Amtsblatts die Betroffenen in den EFTA-Ländern, die Unterzeichner des EWR-Abkommens sind, sowie die Überwachungsbehörde der EFTA durch eine Kopie des vorliegenden Schreibens informieren. Alle vorstehend genannten Adressaten sind aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Erscheinungsdatum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahme abzugeben.“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu den Beihilfen an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Referat Staatliche Beihilfen II  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 95 79.

*Die Stellungnahmen werden dem Mitgliedstaat Deutschland zugeleitet.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

## Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 3/99 (ex NN 145/98) — Spanien — Zuviel Beihilfen an staatseigene Werften

(1999/C 113/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 15. Februar 1999 hat die Kommission Spanien ihren Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mitgeteilt.

**„Das Verfahren**

Die Kommission genehmigte mit Schreiben D/6715 vom 6. August 1997 aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates Umstrukturierungsbeihilfen für die staatseigenen Werften Spaniens. Die Beihilfen wurden von mehreren Bedingungen abhängig gemacht, u. a. von ihrer Höhe, die von der Kommission überwacht wird.

Die spanische Regierung übermittelte ordnungsgemäß am 15. September 1998 ihren Bericht, den sie durch Informationen anlässlich eines Kontrollbesuchs vom 30. September bis 2. Oktober ergänzte. In einem Schreiben vom 22. Oktober stellte die Kommission mehrere Fragen zur Höhe der Beihilfen, insbesondere der Steuergutschriften. Die spanischen Behörden äußerten sich hierzu mit Schreiben vom 13. November.

**Die vorangegangene Beihilfeentscheidung**

In der vorangegangenen Beihilfeentscheidung (staatliche Beihilfe C 56/95 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 354 vom 21. November 1997, S. 2) genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen in Höhe von insgesamt 229,008 Mrd. ESP für die Umstrukturierung der staatseigenen spanischen Werften.

Diese Beihilfen setzten sich wie folgt zusammen:

- Zinszahlungen bis 62,028 Mrd. ESP von 1988 bis 1994 für Darlehen, die zur Abdeckung zuvor genehmigter, aber nicht ausgezahlter Beihilfen aufgenommen wurden;
- Sozialbeihilfen bis 80 Mrd. ESP (zuzüglich 3,98 Mrd. ESP in den Jahren 1991 und 1993 zur Begleichung von Kosten früherer Umstrukturierungsmaßnahmen);
- Investitionsbeihilfen bis 10 Mrd. ESP;
- Steuergutschriften bis 58 Mrd. ESP von 1995 bis 1999;
- eine Kapitalzuführung bis 15 Mrd. ESP.

Die Einbeziehung der Steuergutschriften in das genehmigte Beihilfepaket läßt sich wie folgt erklären: Zum Zeitpunkt, als der Umstrukturierungsplan entworfen wurde, gehörten die Werften der INI-Gruppe und konnten aufgrund der spanischen

Rechtsvorschriften, wonach innerhalb derselben Gruppe anfallende Verluste und Gewinne miteinander verrechnet werden können, ihre Verluste nach Steuern auf diese Weise um 28 % vermindern. Den Finanzprognosen des Plans zufolge sollten derartige Steuergutschriften weiterhin möglich sein, obwohl die Werften seit dem 1. August 1995 der in den roten Zahlen steckenden staatlichen Holdinggesellschaft AIE gehörten. Es wurden entsprechende Rechtsvorschriften (Gesetz 13/96) verabschiedet, damit die Unternehmen bis 31. Dezember 1999 weiterhin vom Staat die Beträge erhalten können, auf die sie im Rahmen eines Steuerkonsolidierungssystems Anspruch hätten. Den vorausgesagten Verlusten zufolge wurden die Steuergutschriften auf 58 Mrd. ESP veranschlagt. Nach Auffassung der Kommission war dies eine Sondermaßnahme zugunsten der Werften und stellte demnach eine staatliche Beihilfe dar. Aus diesem Grunde zog sie in ihre Entscheidung einen Höchstbetrag von 58 Mrd. ESP in Form von Steuergutschriften für die Zeit von 1995 bis 1999 ein.

**Gewährte Steuergutschriften**

Wie die Kommission in ihrem zweiten Bericht an den Rat bestätigt hat, war von diesen ‚besonderen‘ Steuergutschriften ein Betrag von 39,549 Mrd. ESP bis 31. Dezember 1997 an die Werften ausgezahlt worden. Diese Gutschriften deckten sich mit tatsächlichen Verlusten in den Jahren 1995 und 1996. Somit standen noch 18,451 Mrd. ESP aus.

Nach dem von den spanischen Behörden am 15. September 1998 übermittelten Bericht beliefen sich die bis dahin im Jahre 1998 ausgezahlten Gesamtbeihilfen auf 34,165 Mrd. ESP. In ihrem Schreiben vom 13. November 1998 bestätigten die spanischen Behörden, daß dieser Betrag die ausstehenden Steuergutschriften von insgesamt 18,451 Mrd. ESP enthielt.

Auf welcher Grundlage diese Beihilfezahlung in Form von Steuergutschriften 1998 erfolgte, ist unklar. Nach der Rechnungslegung von 1997 wurden die Vorsteuerverluste der Werften in diesem Jahr durch eine Steuergutschrift, die 1998 zu zahlen war, um 9,907 Mrd. ESP reduziert. Außerdem trägt das für 1998 vorausgesagte Ergebnis einer Steuergutschrift von [...] <sup>(1)</sup> Rechnung, um den sich der endgültige Verlust reduziert. Nach Angaben der Werften wurden beide Steuergutschriften von 1997 und 1998 (von insgesamt [...]) aufgrund generell anwendbarer Vorschriften gewährt, da die Werften 1997 in die SEPI integriert wurden, die wie ihre Vorgängerin INI aufgrund der allgemeinen spanischen Konsolidierungsvorschriften in der Lage ist, aus steuerlichen Gründen Verluste mit anderweitigen konzerninternen Gewinnen zu verrechnen. Diese allgemeinen Steuergutschriften werden also **zusätzlich** zu den aufgrund der Steuergutschrift von 1998 gezahlten Beihilfen gewährt.

(<sup>1</sup>) Betriebsgeheimnis.

### Würdigung und Stellungnahme der spanischen Behörden

Die besonderen Steuergutschriften wurden aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/97 genehmigt und folglich gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen. Diese Feststellung gilt aber nur solange, wie die von der Kommission in ihrer Beihilfeentscheidung niedergelegten Bedingungen befolgt werden. Anderenfalls fällt die Beihilfe unter das allgemeine Beihilfeverbot des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und kann demnach als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen werden. Eine als unvereinbar angesehenen Beihilfe kann zuzüglich Zinsen in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zurückgefordert werden.

Die spanischen Behörden erklären in ihrer Stellungnahme, daß die aufgrund der Entscheidung gewährten besonderen Steuergutschriften zum gesamten Beihilfepaket für die Umstrukturierung gehörten und dem Betrag von 58 Mrd. ESP Verlustvorausagen vor Steuern in den Jahren 1995 bis 1997 zugrunde lagen (die Ergebnisse in den kommenden Jahren sollen positiv ausfallen). Die Steuergutschriften, die sich aus der Integration der Werften in die SEPI im Jahre 1997 ergaben (diese Integration hat nichts mit der Umstrukturierung der Werften zu tun), resultieren unmittelbar aus den allgemein geltenden Steuerkonsolidierungsvorschriften und lassen sich nicht vorher bestimmen, da sie anhand der Steuererklärungen und geltenden Vorschriften berechnet werden.

Nach Auffassung der spanischen Behörden können derartige auf allgemeinen Vorschriften beruhende Steuergutschriften nicht als staatliche Beihilfen angesehen werden. Außerdem wäre es unangebracht, irgendeinen beihilfefähigen Sektor oder irgendein förderungswürdiges Unternehmen von diesen allgemeinen Maßnahmen auszuschließen. Zudem bringen die spanischen Behörden vor, daß die vorangegangene Entscheidung den Werften keineswegs untersagt, in den Genuß allgemeiner Steuergutschriften zu gelangen; sie begrenze nämlich lediglich die Höhe der Steuergutschriften, die bei fehlenden Konsolidierungsvereinbarungen gewährt werden dürfen. Die Werften erhielten demnach keine über die Genehmigung der Kommission hinausgehenden staatlichen Beihilfen.

Abschließend haben die spanischen Behörden anhand einiger Daten die Gewährung des Gesamtbetrags von 58 Mrd. ESP damit begründet, daß dies den Vorsteuerergebnissen in den Jahren 1995 und 1996 zuzüglich einiger bis dahin unberücksichtigt gebliebener Umstrukturierungskosten entspricht.

Die Kommission hat Mühe, dieser Argumentation der spanischen Behörden zu folgen. Sie kann durchaus akzeptieren, daß Steuergutschriften nach den allgemeinen spanischen Vorschriften nicht automatisch staatliche Beihilfen darstellen. Die Gewährung dieser Gutschriften zuzüglich der aufgrund der vorangegangenen Entscheidung genehmigten besonderen Steuergutschriften hat aber dazu geführt, daß die Werften eine größere öffentliche Finanzhilfe erhalten haben, als im Plan vorgesehen war. Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission fest, daß die Finanzlage der Werften am 31. Dezember 1998

angesichts der für 1998 vorausgesagten Verluste und ohne die besonderen und allgemeinen Steuergutschriften in den Jahren 1997 und 1998 Anlaß zu ernsthaften Bedenken in bezug auf ihre Lebensfähigkeit im kommenden Jahr gibt.

Die Kommission weist außerdem darauf hin, daß die vom Rat und von der Kommission als Beihilfe genehmigten Steuergutschriften ausdrücklich als Höchstbetrag und nicht als automatischer Anspruch genehmigt und davon ausgegangen wurde, daß andere Steuergutschriften aufgrund allgemeiner Maßnahmen nicht möglich sein würden. Die Werften sollten sicherlich nicht in die Lage versetzt werden, sowohl besondere als auch allgemeine Steuergutschriften zu erhalten. Hätte die Kommission gewußt, daß eine solche Möglichkeit bestand, wäre der in Form von Steuergutschriften (ohne Unterscheidung zwischen besonderen und allgemeinen Gutschriften) genehmigte Beihilfebetrags entsprechend herabgesetzt worden.

Außerdem hat die Kommission ernsthafte Bedenken in bezug auf den tatsächlichen Zweck der 1998 gezahlten besonderen Steuergutschrift. Steuergutschriften werden normalerweise ein Jahr später gezahlt. Der 1998 ausgezahlte Betrag entspricht aber keineswegs den von den Werften 1997 getragenen tatsächlichen Verlusten. Im übrigen werden die Daten, die den Gesamtbetrag von 58 Mrd. ESP an Verluste von 1995 und 1996 knüpfen (insbesondere in bezug auf die vermeintlichen Umstrukturierungskosten), nicht belegt und stehen in keinem Zusammenhang mit früheren im Rahmen der Berichterstattung erhaltenen Informationen.

Deswegen muß derzeit der Schluß gezogen werden, daß offensichtlich ein Verstoß gegen die Beihilfeentscheidung der Kommission vorliegt und daß die 1998 in Form einer besonderen Steuergutschrift von 18,451 Mrd. ESP gezahlte Beihilfe möglicherweise mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die spanischen Behörden im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens zur Stellungnahme und zur Übermittlung aller sachdienlichen Informationen auf, die vielleicht darauf hinweisen, daß die fragliche Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Sie bittet Ihre Behörden, den potentiellen Beihilfempfängern unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zu übermitteln.

Außerdem macht sie die spanischen Behörden auf das an alle Mitgliedstaaten am 22. Februar 1995 versandte Schreiben aufmerksam, wonach alle unrechtmäßig gewährten Beihilfen in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften vom Empfänger zurückgefordert werden können, wobei vom Zeitpunkt der Gewährung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung der Beihilfe Zinsen auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.

Die Kommission wird alle Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

und alle interessierten Kreise in den EFTA-Ländern, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übersendung einer Kopie dieses Schreibens von der Angelegenheit in Kenntnis setzen und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung auffordern.“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekannt-

machung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Wettbewerb  
 Direktion H/1  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel  
 Fax (32-2) 296 95 79.

*Diese Stellungnahmen werden den spanischen Behörden zugeleitet.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

### Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 6/99 (ex N 729/97) — Italien — Fiat Piedimonte San Germano („Cassino“)

(1999/C 113/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 2. März 1999 hat die Kommission Italien ihren Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mitgeteilt.

#### „I. Verfahren

1. Mit Schreiben Nr. 7230 vom 28. Oktober 1997, das am 29. Oktober 1997 bei der Kommission registriert wurde, notifizierten die italienischen Behörden der Kommission das im folgenden beschriebene Beihilfevorhaben zugunsten der Fiat Auto SpA.
2. Da die übermittelten Angaben unvollständig waren, bat die Kommission die italienischen Behörden mit Schreiben vom 24. November 1997 um zusätzliche Angaben. Außer den Daten über das Investitionsvorhaben und die Gewährung der Beihilfe fehlten im wesentlichen Informationen zur Mobilität des Projekts und die Kosten-Nutzen-Analyse. 1998 fand ein Schriftwechsel bezüglich der Übermittlung ergänzender Angaben statt (die von der Kommission mit Schreiben vom 15. Januar, 16. Februar und 10. Juli angefordert wurden und mit Schreiben der italienischen Behörden vom 4. Februar und 22. Juni 1998 übermittelt wurden). Mit ihrem Schreiben Nr. 7652 vom 20. November 1998 haben die italienischen Behörden schließlich weitere Informationen übermittelt.
3. In ihrem Schreiben vom 20. November 1998 sind die italienischen Behörden allerdings weder auf die Mobilität des Projekts noch auf die Kosten-Nutzen-Analyse eingegangen.

#### II. Beschreibung der geplanten Beihilfe

4. Die geplante Beihilfe würde zum überwiegenden Teil (vgl. Ziffer 18) im Rahmen des Gesetzes Nr. 488/92 (Erleichterung der Produktionstätigkeit in rückständigen Regionen

Italiens) gewährt. Diese Beihilferegelung ist bereits von der Kommission genehmigt worden <sup>(1)</sup>.

5. Beihilfeempfänger wäre das Unternehmen Fiat Auto SpA (nachfolgend ‚Fiat‘).
6. Aus den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen geht hervor, daß die Beihilfe zur Finanzierung der Investitionen bestimmt ist, die für die Anpassung des Fiat-Werks Piedimonte San Germano (Frosinone, Latium) im Hinblick auf die Produktion der Modelle Fiat Bravo und Brava erforderlich sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings nicht klar, ob das Investitionsvorhaben anfangs teilweise auch die Modelle Tipo/Tempra betraf, die bis 1995 hergestellt wurden.
7. Die im Werk Piedimonte San Germano (nachfolgend ‚Werk Cassino‘) getätigten Investitionen betreffen im wesentlichen die Fertigungsstraßen, die in bezug auf das Automatisierungsniveau umgestellt wurden. Während das Fertigungsverfahren in einigen Fällen stärker automatisiert wurde, wurden auf der anderen Seite insbesondere in der Phase der Endmontage komplexe, vormals automatische Prozesse auf mehr manuelle Eingriffe der Arbeitskräfte zurückgeführt; diese Maßnahme stellte nicht nur auf Verbesserungen der Qualität, sondern auch der ergonomischen Verhältnisse des Werks ab. Durch die Investition entfiel die dritte Schicht, und die Produktionskapazität des Werks Cassino ging von 1 750 auf 1 400 Kraftfahrzeuge pro Tag zurück.
8. Die betreffende Investition wurde von Fiat am 26. Februar 1993 eingeleitet und erstreckte sich bis 1997. Sie umfaßte einen Gesamtbetrag von 573 073 Mio. ITL (295,96 Mio. EUR). Die Beihilfe beläuft sich auf 31 486 Mio. ITL (16,26 Mio. EUR) und enthält keine Gemeinschaftsmittel.

<sup>(1)</sup> Vgl. Schreiben SG(95) D/3693 vom 24. März 1995.

9. Die (aktualisierte) Nettobeihilfeintensität beträgt nach Angaben der italienischen Behörden 4,41 %.
10. Das Fiat-Werk, in dem die betreffende Investition durchgeführt wird, liegt in Piedimonte San Germano (Frosinone, Latium), in einem Gebiet, das aufgrund seines wirtschaftlichen Entwicklungsstands von der Kommission als Fördergebiet im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eingestuft wurde, wobei die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen auf 10 % festgesetzt wurde.

### III. Würdigung

11. Die geplanten Maßnahmen würden das Unternehmen von einem Teil der Investitionskosten entlasten und stellen damit eine Beihilfe dar, die den Wettbewerb zwischen den Automobilherstellern zu verfälschen droht. In Anbetracht des umfangreichen innergemeinschaftlichen Handels in dem betreffenden Sektor würde die Beihilfe eindeutig den Handel im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beeinträchtigen.
12. Die Beihilfe würde ein in der Kfz-Industrie tätiges Unternehmen begünstigen. Daher ist das Vorhaben auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie zu prüfen.
13. Nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrahmen wird bei der Bewertung der vor dem 1. November 1997 notifizierten Beihilfevorhaben, zu deren Vereinbarkeit die Kommission noch nicht Stellung genommen hat oder in bezug auf die sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vor diesem Datum eröffnet hat, die zuvor geltende Regelung zugrunde gelegt.
14. Die italienischen Behörden haben der Kommission das Beihilfeprojekt am 29. Oktober 1997 notifiziert. Daher ist die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* C 123 vom 18. Mai 1989, S. 3 <sup>(2)</sup>, veröffentlichte Rahmenregelung anzuwenden. Die italienischen Behörden haben diese Regelung mit der Notifizierung der geplanten Beihilfe zugunsten der vorstehend genannten Investition durch Fiat eingehalten, da es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt eines Kfz-Herstellers handelt, dessen Gesamtkostenaufwand 17 Mio. EUR übersteigt.
15. Dennoch bedauert die Kommission, daß die italienischen Behörden in Anbetracht der Tatsache, daß das betreffende Investitionsvorhaben bereits am 26. Februar 1993 eingeleitet wurde, daß das Unternehmen den Beihilfeantrag am 3. Mai 1996 bei den italienischen Behörden gestellt hat und daß diese Fiat mit Schreiben vom 25. November 1996 — ohne Zustimmung der Kommission — die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe mitgeteilt haben, ihr das Projekt nicht bereits früher notifiziert haben.
16. Hinsichtlich der Zweckbestimmung der Investition gilt es noch zu klären, ob diese anfänglich zur Modernisierung der Fertigungsstraßen des Werks Cassino für die Modelle Tipo/Tempra dienen. Die von den italienischen Behörden

in ihrem Schreiben vom 20. November 1998 übermittelten Informationen zur Beantwortung der von der Kommission in ihrem Schreiben vom 24. November 1998 gestellten Frage 2 Buchstabe c) bezüglich der in dem Projekt berücksichtigten Modelle beziehen sich auf die Modelle Tipo und Tempra. Die Kommission weiß bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, ob diese Bezugnahme zum Zweck eines Vergleichs mit den Modellen Bravo/Brava erfolgte, oder aber ob daraus zu schließen ist, daß die Investition teilweise die Modelle Tipo und Tempra betrafen, bis deren Produktion 1995 endgültig eingestellt wurde. Dabei steht außer Frage, daß nach der einschlägigen Regelung keine Modernisierungsbeihilfen zulässig sind.

17. Um eine Beihilfe genehmigen zu können, muß die Kommission deren Notwendigkeit feststellen. In vorliegendem Fall läßt die Tatsache, daß die Investition über zwei Jahre vor der Einreichung des Beihilfeantrags bei den zuständigen italienischen Behörden eingeleitet wurde, in der Regel darauf schließen, daß die Beihilfe nicht notwendig ist. Allerdings kann die Kommission für die zwischen dem 22. Dezember 1994 und dem 22. Dezember 1996 getätigten Investitionen ausnahmsweise in Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den sie in den Entscheidungen N 784/97, N 786/97, N 157/98, N 158/98, N 159/98, N 161/98 <sup>(3)</sup>, N 163/98 <sup>(4)</sup> und N 726/97 <sup>(5)</sup> vertreten hat, die Anwendung der Übergangsbestimmungen zulassen, die in Artikel 12 des Erlasses Nr. 527 vom 20. Oktober 1995 <sup>(6)</sup> zur Umsetzung des Gesetzes 488/92 vorgesehen sind. Nach diesen Übergangsbestimmungen können Ausgaben, die innerhalb von zwei Jahren vor der Einreichung des Beihilfeantrags getätigt wurden, für die Gewährung der Beihilfe in Betracht kommen. Die italienischen Behörden haben erläutert, daß der rückwirkende Charakter der Übergangsvorschriften dazu bestimmt ist, die Rechts- und Verfahrenslücke zu schließen, die nach der endgültigen Fassung der Sondermaßnahmen für den Mezzogiorno entstanden ist.
18. Die italienischen Behörden haben der Kommission gegenüber allerdings nicht die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Ausgaben nachgewiesen, die in der Zeit vom 26. Februar 1993 bis zum 1. Mai 1994 getätigt wurden und die nicht unter die zweijährige Rückwirkungsklausel fallen. Die italienischen Behörden werden daher aufgefordert, hierzu klärend Stellung zu nehmen.
19. Um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe im Automobilsektor zu beweisen, muß der Beihilfeempfänger in einer eindeutigen und überzeugenden Weise die Mobilität des Projekts beweisen, d. h. er muß darlegen, daß es für seine Maßnahme einen aus wirtschaftlicher Sicht vertretbaren Alternativstandort gibt. Zwar wurde in der ursprünglichen Notifizierung nicht auf die Mobilität des Projekts eingegangen, doch enthält das Schreiben der italienischen Behörden vom 20. November 1998 einen einsei-

<sup>(2)</sup> Wie geändert (ABl. C 81 vom 26.3.1991; ABl. L 231 vom 3.9.1994 und ABl. C 284 vom 28.10.1995).

<sup>(3)</sup> Entscheidung vom 30.9.1998, veröffentlicht im ABl. C 409 vom 30.12.1998.

<sup>(4)</sup> Entscheidung vom 30.9.1998, veröffentlicht im ABl. C 384 vom 12.12.1998.

<sup>(5)</sup> Entscheidung vom 7.4.1998, veröffentlicht im ABl. C 240 vom 31.7.1998.

<sup>(6)</sup> Verordnung über die Modalitäten und Verfahren für die Erleichterung der Produktionstätigkeit in rückständigen Regionen Italiens (ABl. der Italienischen Republik Nr. 292 vom 15.12.1995).

tigen Vermerk zu dieser Frage. In diesem Vermerk heißt es, das Projekt sei schon aufgrund der Tatsache standortunabhängig, daß man die Situation umkehren könne (die Hauptproduktionsstätte der Modelle Bravo/Brava ist Cassino, während das Werk Rivalta ebenfalls auch noch zu Spitzenzeiten der Nachfrage gerecht werden könnte). Die Kommission ist allerdings nicht der Ansicht, daß diese Erklärung als Beweis für die Mobilität des Projekts ausreicht. Es bedarf weiterer Informationen über die Realisierbarkeit der Verlegung der Produktion von Cassino nach Rivalta und umgekehrt. Auf jeden Fall ist hingegen die Mobilität des Projekts zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwiesen.

20. Zur Feststellung der Angemessenheit der geplanten Beihilfe für die Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben soll, verlangt die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse. Diese Analyse vergleicht die zusätzlichen Kosten und Nutzelemente, die Fiat durch seine Entscheidung zugunsten des Investitionsstandorts Piedimonte San Germano entstehen, mit denen für ein gleiches Investitionsvorhaben an einem wirtschaftlich rentablen Alternativstandort in der EU, der nicht in einem Fördergebiet liegt. Im vorliegenden Fall fehlen die Informationen, die die Kommission benötigt um festzustellen, ob das Investitionsvorhaben Piedimonte San Germano für Fiat mit Nachteilen in dem Maße verbunden ist, daß eine Beihilfe von 4,41 % gerechtfertigt wäre.
21. Derzeit liegen der Kommission keine Informationen vor, anhand deren sie die von Fiat und den italienischen Behörden durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse prüfen könnte. Im einzelnen fehlen folgende Angaben:
- die Standortstudie oder eine andere von Fiat durchgeführte Untersuchung, anhand deren die Mobilität des Projekts aufgezeigt, d. h. bewiesen wird, daß es mindestens einen wirtschaftlich vertretbaren Alternativstandort gibt;
  - eine Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage
    - a) der Ermittlung einer Referenzproduktionsstätte an einem wirtschaftlich vertretbaren Alternativstandort in der EU, der nicht in einem Fördergebiet liegt;
    - b) der für das Projekt vorgesehenen Betriebskosten für das gleiche Produktionsniveau, berechnet für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Aufnahme der Produktion sowohl im Werk Piedimonte San Germano als auch in der Referenzproduktionsstätte am Alternativstandort. Die Betriebskosten umfassen mindestens: Arbeitskosten, Bauteile/Material, Mieten, Lagerkosten, Energie/Wasser, Telekommunikation, Transport (national und international), Ausbildung usw.;
    - c) der für die gesamte Dauer des Projekts berechneten Investitionskosten für beide Standorte. Zu den Investitionskosten zählen: Grund und Boden, Gebäude/Baukosten, Maschinen/Ausrüstungen und Werkzeuge, Ausstattung der Zulieferer usw.

- Daten zu den Kapazitäten von Fiat Auto SpA vor und nach der Investition.

#### IV. **Schlußfolgerungen**

22. Aus diesen Gründen fordert die Kommission die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Stellungnahme abzugeben.

#### 23. In Anbetracht

- i) der Verzögerungen bei der Notifizierung des Beihilfevorhabens und bei der Beantwortung der ersten Anforderung der Kommission zur Übermittlung zusätzlicher Angaben vom 24. November 1997 und
- ii) der Tatsache, daß das Schreiben der italienischen Behörden vom 20. November 1998 nicht alle erforderlichen Informationen enthält, anhand deren die Kommission die Mobilität des Projekts feststellen und es auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse prüfen kann,

fordert die Kommission Italien auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, insbesondere die in den Ziffern 16, 18, 19 und 21 genannten Angaben.

Andernfalls entscheidet die Kommission ausschließlich auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen.

In bezug auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Zusammenhang mit den Beihilfen N 727/97, N 728/97, N 730/97, N 834/97 und N 838/97, die mit den Beihilfevorhaben zugunsten von Fiat Auto SpA in Verbindung stehen, fordert die Kommission Ihre Behörden auf, ihr die notwendigen Angaben zu übermitteln, damit sie sich davon überzeugen kann, daß die genannten Projekte voneinander unabhängig sind.

Die Kommission bittet die italienischen Behörden ferner, dem etwaigen Beihilfeempfänger unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die italienischen Behörden an die Sperrwirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht sie auf ihr Schreiben an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe von ihrem Empfänger nach innerstaatlichem Recht zurückgefordert werden kann, einschließlich der bis zum tatsächlichen Rückzahlungstermin aufgelaufenen Zinsen, die anhand des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung berechnet werden.

Die Kommission teilt der Italienischen Republik mit, daß sie die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens

im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten wird. Sie wird außerdem die betroffenen Dritten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im EWR-Abschnitt des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übersendung einer Kopie dieses Schreibens unterrichten. Alle Betroffenen werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Schreibens bzw. der Bekanntmachung Stellung zu nehmen.“

Die Kommission fordert die Betroffenen auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zeitpunkt der Ver-

öffentlichung dieser Mitteilung zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion IV H 1,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel,  
Telefax (32-2) 296 95 79.

*Die dazu eingegangenen Äußerungen werden an Italien weitergeleitet.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

### Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 4/99 (ex N 727/97) — Italien — Fiat Pomigliano

(1999/C 113/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 3. März 1999 hat die Kommission Italien ihren Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mitgeteilt.

#### „I. Verfahren

1. Mit Schreiben Nr. 7227 vom 28. Oktober 1997, das unter demselben Datum bei der Kommission registriert wurde, notifizierten die italienischen Behörden der Kommission das im folgenden beschriebene Beihilfevorhaben zugunsten der Fiat Auto SpA.
2. Da die übermittelten Angaben unvollständig waren, bat die Kommission die italienischen Behörden mit Schreiben vom 24. November 1997 um zusätzliche Angaben. Außer den Daten über das Investitionsvorhaben und die Gewährung der Beihilfe fehlten im wesentlichen Informationen zur Mobilität des Projekts und die Kosten-Nutzen-Analyse. 1998 fand ein Schriftwechsel bezüglich der Übermittlung ergänzender Angaben statt (die von der Kommission mit Schreiben vom 15. Januar, 16. Februar und 10. Juli angefordert und mit Schreiben der italienischen Behörden vom 4. Februar und 22. Juni 1998 übermittelt wurden). Mit ihrem Schreiben Nr. 7652 vom 20. November haben die italienischen Behörden schließlich weitere Informationen übermittelt.
3. In ihrem Schreiben vom 20. November 1998 sind die italienischen Behörden allerdings weder auf die Mobilität des Projekts noch auf die Kosten-Nutzen-Analyse eingegangen.

#### II. Beschreibung der geplanten Beihilfe

4. Die geplante Beihilfe würde im Rahmen des Gesetzes Nr. 488/92 (Erleichterung der Produktionstätigkeit in rückstän-

digen Gebieten Italiens) gewährt. Diese Beihilferegelung ist bereits von der Kommission genehmigt worden <sup>(1)</sup>.

5. Beihilfeempfänger wäre das Unternehmen Fiat Auto SpA (nachfolgend „Fiat“).
6. Aus den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen geht hervor, daß die Beihilfe zur Finanzierung der Erweiterung des Fiat-Werks Pomigliano d'Arco (Neapel) im Hinblick auf dessen Anpassung an die Produktion der neuen Alfa Romeo-Modelle (Alfa 156 und der zukünftige Alfa C, Modellcode 937) bestimmt ist.
7. Die italienischen Behörden weisen darauf hin, daß Fiat nach der Übernahme von Alfa Romeo die Schließung des Werks Pomigliano in Betracht gezogen habe, von dieser Möglichkeit jedoch im wesentlichen aus sozialen Gründen wieder abgerückt sei. Statt dessen wurde für das Werk eine zwei Phasen umfassende Investitionsstrategie aufgestellt, die darauf abzielt, die Produktionskapazität von 900 auf 1 200 Kraftfahrzeuge pro Tag zu erhöhen. Bereits die erste Phase des Plans (1989—1996) wurde mit öffentlichen Mitteln finanziert. Die Kommission hatte 1997 eine einschlägige Entscheidung getroffen <sup>(2)</sup>. Bei der ersten Phase ging es um grundlegende Veränderungen am technischen Layout des Werks im Hinblick auf die Kapazitätssteigerung; die für die Verbesserung der Produktivität notwendigen Investitionen in die Fertigungsstraßen hingegen wurden verschoben und sind nun Gegenstand der zweiten Phase, auf die sich die hier zu prüfende Notifizierung bezieht.
8. Was die Investitionsmodelle anbelangt, wird in den Informationen der italienischen Behörden im wesentlichen auf den Alfa 156 Bezug genommen, dessen gewerbliche Pro-

<sup>(1)</sup> Vergleiche Schreiben SG(95) D/3693 vom 24. März 1995.

<sup>(2)</sup> Entscheidung vom 18. November 1997 über die notifizierte Beihilfe N 562/96.

duktion im Mai 1997 aufgenommen wurde, während auf das sogenannte Modell Alfa C (Modell 937) kaum eingegangen wird.

9. Die betreffende Investition wurde am 31. März 1995 eingeleitet und wird sich voraussichtlich bis zum 3. Mai 2000 erstrecken und einen Gesamtbetrag von 500 897 Mio. ITL (258,69 Mio. EUR) erreichen. Die Beihilfe würde sich auf 68 894 Mio. ITL (35,58 Mio. EUR) belaufen, von denen 50 % aus Gemeinschaftsmitteln finanziert würden (im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994—1999).
10. Die (aktualisierte) Nettobeihilfeintensität beträgt nach Angaben der italienischen Behörden 11,04 %.
11. Das Fiat-Werk, in dem die betreffende Investition durchgeführt wird, liegt in Pomigliano d'Arco (Neapel), in einem Gebiet, das aufgrund seines wirtschaftlichen Entwicklungsstands von der Kommission als Fördergebiet im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eingestuft wurde, wobei die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen auf 40 % festgesetzt wurde.

### III. Würdigung

12. Die geplanten Maßnahmen würden das Unternehmen von einem Teil der Investitionskosten entlasten und stellen damit eine Beihilfe dar, die den Wettbewerb zwischen den Automobilherstellern zu verfälschen droht. In Anbetracht des umfangreichen innergemeinschaftlichen Handels in dem betreffenden Sektor würde die Beihilfe eindeutig den Handel im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beeinträchtigen.
13. Die Beihilfe würde ein in der Kfz-Industrie tätiges Unternehmen begünstigen. Daher ist das Vorhaben auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie zu prüfen.
14. Nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrahmen wird bei der Bewertung der vor dem 1. November 1997 notifizierten Beihilfevorhaben, zu deren Vereinbarkeit die Kommission noch nicht Stellung genommen hat oder in bezug auf die sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vor diesem Datum eröffnet hat, die zuvor geltende Regelung zugrunde gelegt.
15. Die italienischen Behörden haben der Kommission das Beihilfevorhaben am 28. Oktober 1997 notifiziert. Daher ist die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 18. Mai 1989, S. 3<sup>(3)</sup>, veröffentlichte Rahmenregelung anzuwenden. Die italienischen Behörden haben diese Regelung mit der Notifizierung der geplanten Beihilfe zugunsten der genannten Investition durch Fiat eingehalten, da es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt eines Kfz-Herstel-

lers handelt, dessen Gesamtkostenaufwand 17 Mio. EUR übersteigt.

16. Jedoch bedauert die Kommission, daß die italienischen Behörden in Anbetracht der Tatsache, daß das betreffende Investitionsvorhaben bereits im März 1995 eingeleitet wurde, daß das Unternehmen den Beihilfeantrag im Mai 1996 bei den italienischen Behörden gestellt hat und daß diese Fiat mit Schreiben vom 25. November 1996 — ohne Zustimmung der Kommission — die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe mitgeteilt haben, ihr das Projekt nicht bereits früher notifiziert haben.
17. Um eine Beihilfe genehmigen zu können, muß die Kommission deren Notwendigkeit feststellen. Im vorliegenden Fall läßt die Tatsache, daß die Investition über ein Jahr vor der Einreichung des Beihilfeantrags bei den zuständigen italienischen Behörden eingeleitet wurde, in der Regel darauf schließen, daß die Beihilfe nicht notwendig ist. Allerdings kann die Kommission in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den sie in den Entscheidungen N 784/97, N 786/97, N 157/98, N 158/98, N 159/98, N 161/98<sup>(4)</sup>, N 163/98<sup>(5)</sup> und N 726/97<sup>(6)</sup> vertreten hat, die Anwendung der Übergangsbestimmungen zuzulassen, die in Artikel 12 des Erlasses Nr. 527 vom 20. Oktober 1995<sup>(7)</sup> zur Durchführung des Gesetzes 488/92 vorgesehen sind. Nach diesen Übergangsbestimmungen können Ausgaben, die innerhalb von zwei Jahren vor der Einreichung des Beihilfeantrags getätigt wurden, für die Gewährung der Beihilfe in Betracht kommen. Die italienischen Behörden haben erläutert, daß der rückwirkende Charakter der Übergangsvorschriften dazu bestimmt ist, die Rechts- und Verfahrenslücke zu schließen, die nach der endgültigen Fassung der *Sondermaßnahmen für den Mezzogiorno* entstanden ist. Die italienischen Behörden haben überdies erklärt, daß Fiat bei der Einleitung der Investition im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Projekt (31. März 1995) große Hoffnungen auf eine Beihilfe setzte, obgleich es seinerzeit an einer spezifischen Rechtsgrundlage fehlte.
18. Um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe im Automobilssektor zu beweisen, muß der Beihilfeempfänger in einer eindeutigen und überzeugenden Weise die Mobilität des Projekts beweisen, d. h., er muß darlegen, daß es für seine Maßnahme einen aus wirtschaftlicher Sicht vertretbaren Alternativstandort gibt. Doch weder in der ursprünglichen Notifizierung noch in dem Schreiben der italienischen Behörden vom 20. November 1998 wird die Frage der Mobilität des Projekts erschöpfend geprüft, obgleich die Kommission dies in ihrem Schreiben vom 24. November 1997 ausdrücklich verlangt hatte. Daher ist die geographische Mobilität des Projekts zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwiesen.

<sup>(4)</sup> Entscheidungen vom 30.9.1998, veröffentlicht im ABl. C 409 vom 30.12.1998.

<sup>(5)</sup> Entscheidung vom 30.9.1998, veröffentlicht im ABl. C 384 vom 12.12.1998.

<sup>(6)</sup> Entscheidung vom 7.4.1998, veröffentlicht im ABl. C 240 vom 31.7.1998.

<sup>(7)</sup> Verordnung über die Modalitäten und Verfahren für die Erleichterung der Produktionstätigkeit in den rückständigen Regionen Italiens (AbI. der Italienischen Republik Nr. 292 vom 15.12.1995).

<sup>(3)</sup> Wie geändert (AbI. C 81 vom 26.3.1991; AbI. L 231 vom 3.9.1994 und AbI. C 284 vom 28.10.1995).

19. Zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit der geplanten Beihilfe für die Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben soll, verlangt die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse. Diese Analyse vergleicht die zusätzlichen Kosten- und Nutzelemente, die Fiat durch seine Entscheidung zugunsten des Investitionsstandorts Pomigliano d'Arco entstehen, mit denen für ein gleiches Investitionsvorhaben an einem wirtschaftlich rentablen Alternativstandort in der EU, der nicht in einem Fördergebiet liegt. Im vorliegenden Fall fehlen die Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob das Investitionsvorhaben Pomigliano d'Arco für Fiat mit Nachteilen in dem Maß verbunden ist, daß eine Beihilfeintensität von 11,04 % gerechtfertigt wäre.

20. Derzeit liegen der Kommission keine Informationen vor, anhand deren sie die von Fiat und den italienischen Behörden durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse prüfen könnte. Im einzelnen fehlen folgende Angaben:

— die Standortstudie oder eine andere von Fiat durchgeführte Untersuchung, anhand deren die Mobilität des Projekts aufgezeigt, d. h. bewiesen wird, daß es mindestens einen wirtschaftlich annehmbaren Alternativstandort gibt;

— der Nachweis der Mobilität des Projekts, ungeachtet der Tatsache, daß Fiat es für sozial unvertretbar gehalten hätte, nach der Übernahme von Alfa Romeo das Werk Pomigliano d'Arco zu schließen;

— eine Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage

a) der Ermittlung einer Referenzproduktionsstätte an einem wirtschaftlich vertretbaren Alternativstandort in der EU, der nicht in einem Fördergebiet liegt;

b) der für das Projekt vorgesehenen Betriebskosten für das gleiche Produktionsniveau, berechnet über einen Zeitraum von drei Jahren ab der Aufnahme der Produktion sowohl beim Werk Pomigliano d'Arco als auch bei der Referenzproduktionsstätte am Alternativstandort. Die Betriebskosten umfassen mindestens: Arbeitskosten, Bauteile/Material, Mieten, Lagerkosten, Energie/Wasser, Telekommunikation, Transport (national und international), Ausbildung usw.;

c) der für die gesamte Dauer des Projekts berechneten Investitionskosten für beide Standorte. Zu den Investitionskosten zählen: Grund und Boden, Gebäude/sonstige Baulichkeiten, Maschinen/Anlagen und Ausrüstungen, Ausstattung der Zulieferer usw.;

— Daten zu den Kapazitäten von Fiat Auto SpA vor und nach der Investition.

#### IV. **Schlußfolgerungen**

21. Aus diesen Gründen fordert die Kommission die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Stellungnahme abzugeben.

22. In Anbetracht

i) der Verzögerungen bei der Notifizierung des Beihilfevorhabens und bei der Beantwortung der ersten Aufforderung der Kommission zur Übermittlung zusätzlicher Angaben vom 24. November 1997 und

ii) der Tatsache, daß das Schreiben der italienischen Behörden vom 20. November 1998 nicht alle erforderlichen Informationen enthält, anhand deren die Kommission die Mobilität des Projekts feststellen und es auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse prüfen kann,

fordert die Kommission Italien auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, insbesondere die in Ziffer 20 genannten Angaben.

Andernfalls entscheidet die Kommission ausschließlich auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen.

In bezug auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Zusammenhang mit den Beihilfen N 728/97, N 729/97, N 730/97, N 834/97 und N 838/97, die mit den Beihilfevorhaben zugunsten von Fiat Auto SpA in Verbindung stehen, fordert die Kommission Ihre Behörden ferner auf, ihr die notwendigen Angaben zu übermitteln, damit sie sich davon überzeugen kann, daß die genannten Projekte voneinander unabhängig sind.

Die Kommission bittet die italienischen Behörden überdies, dem etwaigen Beihilfeempfänger unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die italienischen Behörden an die Sperrwirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht auf ihr allen Mitgliedstaaten übermitteltes Schreiben vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe von ihrem Empfänger nach innerstaatlichem Recht zurückgefordert werden kann, einschließlich der bis zum tatsächlichen Rückzahlungstermin aufgelaufenen Zinsen, die anhand des Bezugszinssatzes für Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung berechnet werden.

Die Kommission teilt der Italienischen Republik mit, daß sie die anderen Beteiligten durch die Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten wird. Sie wird außerdem die betroffenen Dritten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im EWR-Supplement des *Amtsblatts* sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens unterrichten. Alle Betroffenen wer-

den aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Schreibens bzw. der Bekanntmachung Stellung zu nehmen.“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe/Maßnahme an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion H1  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 95 79

*Die Stellungnahmen werden dem Mitgliedstaat Italien zugeleitet.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

### Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 7/99 (ex N 730/97) — Italien — Fiat Termoli

(1999/C 113/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 9. März 1999 hat die Kommission Italien ihren Beschluß über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mitgeteilt.

#### „I. Verfahren

1. Mit Schreiben Nr. 7226 vom 28. Oktober 1997, das unter demselben Datum bei der Kommission registriert wurde, notifizierten die italienischen Behörden der Kommission das im folgenden beschriebene Beihilfevorhaben zugunsten der Fiat Auto SpA.
2. Da die übermittelten Angaben unvollständig waren, bat die Kommission die italienischen Behörden mit Schreiben vom 15. Januar 1998 um zusätzliche Angaben. Außer den Daten über das Investitionsvorhaben und die Gewährung der Beihilfe fehlten im wesentlichen Informationen zur Mobilität des Projekts und die Kosten-Nutzen-Analyse. 1998 fand ein Schriftwechsel bezüglich der Übermittlung ergänzender Angaben statt (die von der Kommission mit Schreiben vom 15. Januar, 16. Februar, 8. Juni und 10. Juli angefordert wurden und mit Schreiben der italienischen Behörden vom 4. Februar und 22. Juni 1998 mit dem Antrag auf einen weiteren Aufschub der Antwortfrist beantwortet wurden). Mit ihrem Schreiben Nr. 7652 vom 20. November 1998 haben die italienischen Behörden schließlich weitere Informationen übermittelt.
3. Das Schreiben der italienischen Behörden vom 20. November 1998, das bei der Kommission am 27. November 1998 registriert wurde, enthält einige Elemente einer Kosten-Nutzen-Analyse, reicht jedoch als Nachweis für die Mobilität des Projekts und als Kosten-Nutzen-Analyse keinesfalls aus.
4. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die von den italienischen Behörden übermittelten Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Arbeitstagen zu prüfen, hat die Kommission die italienischen Behörden mit Schreiben Nr. 55053 vom 8. Dezember 1998 um Verlängerung dieser Frist bis zum 15. Februar 1999 gebeten. Dieser Auf-

schub wurde von den italienischen Behörden mit Schreiben Nr. 245 vom 8. Januar 1999 gewährt.

#### II. Beschreibung der geplanten Beihilfe

5. Die geplante Beihilfe würde im Rahmen des Gesetzes Nr. 488/92 (Erleichterung der Produktionstätigkeit in rückständigen Regionen Italiens) gewährt. Diese Beihilferegelung ist bereits von der Kommission genehmigt worden <sup>(1)</sup>.
6. Beihilfeempfänger wäre das Unternehmen Fiat Auto SpA (nachfolgend ‚Fiat‘).
7. Aus den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen geht hervor, daß die Beihilfe zur Unterstützung der Investitionen dienen würde, die für die Anpassung des Fiat-Werks Termoli im Hinblick auf die Produktion des 16-Ventil-Motors FIRE 1242 MPI erforderlich sind. Dieser Motor gehört der Generation der FIRE-Motoren (Fully Integrated Robotized Engine) an. Erste Studien im Zusammenhang mit diesem Motor wurden gegen Mitte 1993 eingeleitet, und im Juli 1994 begannen die Tests mit den ersten Prototypen. Die Produktion des Motors wurde im März 1997 aufgenommen, und es wird davon ausgegangen, daß die Produktion bei voller Kapazitätsauslastung 5 000 Motoren pro Woche erreichen wird. Dank dieses neuen Motors wird die wöchentliche Gesamtproduktion des Werks Termoli auf 20 000 Einheiten steigen.
8. Die betreffende Investition wurde am 1. Januar 1995 von Fiat eingeleitet und wird sich voraussichtlich bis zum 3. Mai 2000 erstrecken und einen Gesamtbetrag von 411 892 Mio. ITL (212,72 Mio. EUR) erreichen. Die Beihilfe würde sich auf 62 875 Mio. ITL (32,47 Mio. EUR) belaufen, von denen 50 % aus Gemeinschaftsmitteln finanziert würden (im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994—1999).

<sup>(1)</sup> Vgl. Schreiben SG(95) D/3693 vom 24. März 1995.

9. Die (aktualisierte) Nettobeihilfeintensität beträgt nach Angaben der italienischen Behörden 12,44 %.
10. Das Fiat-Werk, in dem die betreffende Investition durchgeführt wird, liegt in Termoli (Campobasso, Molise), in einem Gebiet, das aufgrund seines wirtschaftlichen Entwicklungsstands von der Kommission als Fördergebiet im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eingestuft wurde, wobei speziell für Molise die Beihilfehöchstgrenze auf 30 % festgesetzt wurde.

### III. Würdigung

11. Die geplanten Maßnahmen würden das Unternehmen von einem Teil der Investitionskosten entlasten und stellen damit eine Beihilfe dar, die den Wettbewerb zwischen den Automobilherstellern zu verfälschen droht. In Anbetracht des umfangreichen innergemeinschaftlichen Handels in dem betreffenden Sektor würde die Beihilfe eindeutig den Handel im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag beeinträchtigen.
12. Die Beihilfe würde ein in der Kfz-Industrie tätiges Unternehmen begünstigen. Daher ist das Vorhaben auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie zu prüfen.
13. Nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrahmen wird bei der Bewertung der vor dem 1. November 1997 notifizierten Beihilfevorhaben, zu deren Vereinbarkeit die Kommission noch nicht Stellung genommen hat oder bei denen sie das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vor diesem Datum eröffnet hat, die zuvor geltende Regelung zugrunde gelegt.
14. Die italienischen Behörden haben der Kommission das Beihilfevorhaben am 28. Oktober 1997 notifiziert. Daher ist die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 123 vom 18. Mai 1989, S. 3, veröffentlichte Rahmenregelung<sup>(2)</sup> anzuwenden. Die italienischen Behörden haben diese Regelung mit der Notifizierung der geplanten Beihilfe zugunsten der genannten Investition durch Fiat eingehalten, da es sich im vorliegenden Fall um ein Projekt eines Kfz-Herstellers handelt, dessen Gesamtkostenaufwand 17 Mio. EUR übersteigt.
15. Jedoch bedauert die Kommission, daß die italienischen Behörden in Anbetracht der Tatsache, daß das betreffende Investitionsvorhaben bereits am 1. Januar 1995 eingeleitet wurde, daß das Unternehmen den Beihilfeantrag am 3. Mai 1996 bei den italienischen Behörden gestellt hat und daß diese Fiat mit Schreiben vom 25. November 1996 — ohne Zustimmung der Kommission — die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe mitgeteilt haben, ihr das Projekt nicht bereits früher notifiziert haben.
16. Um eine Beihilfe genehmigen zu können, muß die Kommission deren Notwendigkeit feststellen. Im vorliegenden Fall läßt die Tatsache, daß die Investition über ein Jahr vor der Einreichung des Beihilfeantrags bei den zuständigen italienischen Behörden eingeleitet wurde, in der Regel darauf schließen, daß die Beihilfe nicht notwendig ist. Allerdings kann die Kommission in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit dem Standpunkt, den sie in den Entscheidungen N 784/97, N 786/97, N 157/98, N 158/98,

N 159/98 und N 161/98<sup>(3)</sup>, N 163/98<sup>(4)</sup> und N 726/97<sup>(5)</sup> vertreten hat, die Anwendung der Übergangsbestimmungen zulassen, die in Artikel 12 des Erlasses Nr. 527 vom 20. Oktober 1995<sup>(6)</sup> zur Durchführung des Gesetzes 488/92 vorgesehen sind. Nach diesen Übergangsbestimmungen können Ausgaben, die innerhalb von zwei Jahren vor der Einreichung des Beihilfeantrags getätigt wurden, für die Gewährung der Beihilfe in Betracht kommen. Die italienischen Behörden haben erläutert, daß der rückwirkende Charakter der Übergangsvorschriften dazu bestimmt ist, die Rechts- und Verfahrenslücke zu schließen, die nach der endgültigen Fassung der Sondermaßnahmen für den Mezzogiorno entstanden ist.

17. Um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe im Automobilsektor zu beweisen, muß der Beihilfeempfänger in einer eindeutigen und überzeugenden Weise die Mobilität des Projekts beweisen, d. h., er muß darlegen, daß es für seine Maßnahme einen aus wirtschaftlicher Sicht vertretbaren Alternativstandort gibt.
18. In diesem Stadium hat die Kommission Zweifel an der Mobilität des Projekts, denn
- nach Angaben der italienischen Behörden ist die Herstellung von Motoren eine kapitalintensivere Investition als die Montage von Kraftfahrzeugen und bei der Entscheidung, in ein Motorenwerk wie in Termoli zu investieren, handelt es sich um eine strategische Entscheidung, die für einen längeren Zeitraum getroffen wird als im Fall der Herstellung von Kraftfahrzeugen;
  - das Motorenwerk Termoli ist zum Zweck der Herstellung von FIRE-Motoren errichtet worden; nach den von den italienischen Behörden übermittelten Informationen entfällt auf das FIRE-16-Ventil-Modell 1242 MPI jedoch nur ein Viertel der Gesamtproduktion von Termoli;
  - Fiat hat erklärt, daß die Türkei und Brasilien zwei Alternativstandorte waren, die für die betreffende Investition in Betracht gezogen wurden, jedoch auch darauf hingewiesen, daß das Unternehmen für die Endmontage seine Standorte in neu aufstrebenden Märkten ausbauen will, die Herstellung von Motoren hingegen eher an wenigen strategischen Polen konzentriert werden soll. In Anbetracht dessen bezweifelt die Kommission, daß die Türkei und Brasilien als echte Alternativen für die Herstellung des 16-Ventil-FIRE-Motors 1242 MPI angesehen werden können. Bei der Feststellung der Angemessenheit des alternativen Standorts muß die Kommission insbesondere die Lage der Werke berücksichtigen, in denen der Einbau der Motoren in die Kraftfahrzeuge erfolgen soll. Es fehlen im übrigen Informationen über die Art der Investition, die in diesen in Drittländern gelegenen Werken notwendig wären (Erweiterung eines bereits bestehenden Standorts oder Projekt auf der grünen Wiese?);
  - Fiat bestätigt ferner, daß man die geographische Mobilität des Projekts anhand von alternativen Standorten

<sup>(3)</sup> Entscheidungen vom 30. September 1998, veröffentlicht im ABl. C 409 vom 30.12.1998.

<sup>(4)</sup> Entscheidung vom 30. September 1998, veröffentlicht im ABl. C 384 vom 12.12.1998.

<sup>(5)</sup> Entscheidung vom 7. April 1998, veröffentlicht im ABl. C 240 vom 31.7.1998.

<sup>(6)</sup> Verordnung über die Modalitäten und Verfahren für die Erleichterung der Produktionstätigkeit in rückständigen Regionen Italiens (AbI. der Italienischen Republik Nr. 292 vom 15.12.1995).

<sup>(2)</sup> Wie geändert (AbI. C 81 vom 26.3.1991, AbI. L 231 vom 3.9.1994 und AbI. C 284 vom 28.10.1995).

wie Polen oder Mirafiori Meccanica beweisen könnte, sofern die Kommission dies wünsche. Das Unternehmen nimmt jedoch von einer Untersuchung dieser Hypothese Abstand, da dies mit umfangreichen Erläuterungen verbunden wäre, die über den Rahmen der Notifizierung hinausgehen.

Für die Bewertung der Mobilität des Projekts benötigt die Kommission die Standortstudie oder eine andere von Fiat durchgeführte Untersuchung, anhand deren die Mobilität des Projekts aufgezeigt, d. h. nachgewiesen wird, daß es mindestens einen wirtschaftlich rentablen Alternativstandort gibt.

19. Zur Feststellung der Angemessenheit der beabsichtigten Beihilfe für die Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben soll, verlangt die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse. Diese Analyse vergleicht die zusätzlichen Kosten- und Nutzelemente, die Fiat durch seine Entscheidung zugunsten des Investitionsstandorts Termoli entstehen, mit denen für ein gleichartiges Investitionsvorhaben an einem wirtschaftlich rentablen Alternativstandort in der EU, der nicht in einem Fördergebiet liegt. Im vorliegenden Fall ist die Kommission im gegenwärtigen Stadium nicht der Ansicht, daß das Investitionsobjekt Termoli für Fiat mit Nachteilen in dem Maße verbunden ist, daß eine Beihilfeintensität von 12,44 % gerechtfertigt wäre.

20. Nach Angaben der italienischen Behörden und Fiats ergibt die Kosten-Nutzen-Analyse für den Standort Termoli einen Nachteil von 21,15 % (gegenüber Desio (Mailand)). Bei Desio handelt es sich um einen Produktionsstandort, der derzeit ‚unwiderruflich stillgelegt‘ ist, da die gesamte Maschinenausrüstung aus den Werksgebäuden entfernt wurde.

Dennoch geben die Annahmen, die der Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde liegen, Anlaß zu gewissen grundlegenden Zweifeln:

- In absoluten Zahlen würde der größte Nachteil des Standorts Termoli in den höheren Investitionskosten für Maschinen und Ausrüstung bestehen (30 379,71 Mio. ITL oder 15,68 Mio. EUR). In Anbetracht der Tatsache, daß alle vormals in Desio vorhandenen Anlagen abgezogen worden sind und daß in Termoli bereits Motoren der Serie FIRE hergestellt werden, kann die Kommission weder diese Kostenunterschiede ohne zusätzliche Begründungen akzeptieren noch nachvollziehen, aus welchen Gründen nach den von Fiat vorgelegten Informationen umfangreiche Investitionsvorhaben nur in Termoli und nicht in Desio durchgeführt werden.
- Der eindeutig festgestellte wesentlichste betriebliche Nachteil betrifft die Beförderung (der Motorbauteile) zu dem Werk, deren Transportkosten zum Standort Termoli 3- bis 4mal höher sind als bei Desio. Dieser Nachteil ist laut Fiat mit 15 390,23 Mio. ITL oder 7,94 EUR zu beziffern und darauf zurückzuführen, daß die Bauteile in Norditalien hergestellt und auf dem Straßenweg nach Termoli transportiert werden. Durch diesen Straßentransport würden sich die logistischen Kosten gegenüber dem Bahntransport, wie er für Desio in Anspruch genommen werden könnte, drastisch erhöhen. Die Kommission kann dieses Argument nicht ohne weitere Erläuterungen akzeptieren, denn allem

Anschein nach gibt es eine Bahnverbindung zwischen Termoli und Norditalien; dies ist aus der von Fiat übermittelten Karte ersichtlich, in der die Transportmittel für die Beförderung der in Termoli hergestellten Motoren zu den Montagewerken eingezeichnet sind.

21. Ferner bittet die Kommission um Klärung folgender Fragen:

- i) Welche Rolle spielen Mirafiori und Verrone, die im gegenwärtigen Szenario der Investitionen in Termoli offenbar bereit wären, die nach Termoli verlegten Produktionsprozesse zu übernehmen?
- ii) Wer sind die Zulieferer für Termoli und Desio? Während die italienischen Behörden angeben, daß die Zulieferer im wesentlichen in Piemont und in der Lombardei angesiedelt sind, werden in der Kosten-Nutzen-Analyse Investitionen in die Ausstattung der Zulieferer nur im Fall von Termoli ausgewiesen.
- iii) Unter den Posten ‚sonstige‘ Betriebskosten wird für Termoli ein Nachteil von 30 295 Mio. ITL (15,64 Mio. EUR) ausgewiesen, für den die Kommission eine ausführliche Erklärung verlangt, in der auch auf die ‚make/buy‘-Politik Bezug genommen wird, die an beiden Standorten zur Anwendung käme.

#### IV. **Schlußfolgerungen**

22. Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Italienische Republik im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Stellungnahme abzugeben.

23. In Anbetracht

- i) der Verzögerungen bei der Notifizierung des Beihilfevorhabens und bei der Beantwortung der ersten Aufforderung der Kommission zur Übermittlung zusätzlicher Angaben vom 24. November 1997 und
- ii) der Tatsache, daß das Schreiben der italienischen Behörden vom 20. November 1998 nicht alle erforderlichen Informationen enthält, anhand deren die Kommission die Mobilität des Projekts feststellen und es auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse prüfen kann,

fordert die Kommission Italien auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung des Beihilfevorhabens sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, insbesondere die in den Ziffern 18, 19, 20 und 21 genannten Angaben.

In bezug auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im Zusammenhang mit den Beihilfen N 727/97, N 728/97, N 729/97, N 834/97 und N 838/97, die mit den Beihilfevorhaben zugunsten von Fiat Auto SpA in Verbindung stehen, fordert die Kommission Ihre Behörden auf, ihr die notwendigen Angaben zu übermitteln, damit sie sich davon überzeugen kann, daß die genannten Projekte voneinander unabhängig sind.

Die Kommission bittet die italienischen Behörden überdies, dem etwaigen Beihilfeempfänger unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die italienischen Behörden an die Sperrwirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht auf ihr allen Mitgliedstaaten übermitteltes Schreiben vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe nach innerstaatlichem Recht zurückgefordert werden kann, einschließlich der bis zum tatsächlichen Rückzahlungstermin aufgelaufenen Zinsen, die anhand des Bezugsszinssatzes für Regionalbeihilfen ab dem Tag der Beihilfegewährung berechnet werden.

Die Kommission teilt der Italienischen Republik mit, daß sie die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterrichten wird. Sie wird auch die betroffenen Dritten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung im EWR-Supplement des Amtsblatts sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens unterrichten. Alle Betroffene

werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Schreibens bzw. der Bekanntmachung Stellung zu nehmen.“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe/Maßnahme an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion H1  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Telefax (32-2) 296 95 79.

*Die Stellungnahmen werden Italien zugeleitet.*

---

### Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

#### Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 113/11)

**Datum der Annahme:** 31.3.1999

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Beihilfe Nr.:** N 681/98

**Titel:** Die „Promille“- und Produktionsabgaben-Fonds — Änderung der bestehenden Beihilferegelungen

**Zielsetzung:** Formalisierung der derzeitigen Praxis zur flexiblen Nutzung steuerähnlicher Abgabenregelungen

**Rechtsgrundlage:** Lov om ændring af lov nr. 414/90 om administration af Det Europæiske Fællesskabs forordninger om markedsordninger for landbrugsvarer m.v.

**Dauer:** Unbefristet, abhängig vom jährlichen Haushaltsverfahren

**Bedingungen:** Notifizierung aller Beihilfen, die nicht unter bestehende Entscheidungen der Kommission fallen

**Datum der Annahme:** 31.3.1999

**Mitgliedstaat:** Spanien (Murcia)

**Beihilfe Nr.:** N 76/99

**Titel:** Beihilfen für landwirtschaftliche Vereinigungen für die Vermarktung und Verarbeitung von Agrarerzeugnissen

**Zielsetzung:** Förderung von Vereinigungen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden por la que se establecen las bases reguladoras de la concesión de ayudas a entidades asociativas agrarias para la comercialización y transformación de productos agrarios

**Haushaltsmittel:** 200 Mio. ESP (1 200 000 EUR) jährlich

**Beihilfeintensität:** Je nach Art der Beihilfe verschieden

**Dauer:** 3 Jahre

---

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 113/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 28.1.1999**Mitgliedstaat:** Deutschland (Thüringen)**Beihilfe Nr.:** N 301/98**Titel:** Programm des Landes Thüringen zur Senkung der Emissionen von Luftschadstoffen**Zielsetzung:** Umweltschutzbeihilfe**Rechtsgrundlage:**

— §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 6.2.1991, zuletzt geändert am 8.2.1994, in ihrer geltenden Fassung;

— §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfg) in seiner Fassung vom 27.11.1997

**Haushaltsmittel:** 1,5—2,0 Mio. DEM p.a. ( $\pm$  0,75—1,0 Mio. EUR)**Beihilfeintensität:** Höchstens 20 %; lediglich in Ausnahmefällen nach einer individuellen Umweltverträglichkeitsstudie und nur für öffentlich-rechtliche, kirchliche sowie für als gemeinnützig anerkannte oder karitative Einrichtungen bis 40 %**Dauer:** 31.12.2003

\_\_\_\_\_

**Datum der Annahme:** 15.2.1999**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen-Anhalt)**Beihilfe Nr.:** N 13/99**Titel:** Technische Änderung der Garantieregelung des Landes Sachsen-Anhalt für Beteiligungen im Ausland**Zielsetzung:** Förderung der Internationalisierung**Rechtsgrundlage:** Richtlinie für Garantien des Landes Sachsen-Anhalt für Beteiligungen im Ausland**Haushaltsmittel:** Gewährung von Garantien bis zu einem Haushaltsplafond von 100 Mio. DEM (ca. 50 Mio. EUR)**Beihilfeintensität:**

Kumulierungsplafond:

— mittlere Unternehmen: 7,5 % brutto

— kleine Unternehmen: 15 % brutto

**Dauer:** 31.12.2000

\_\_\_\_\_

**Datum der Annahme:** 17.2.1999**Mitgliedstaat:** Belgien (Flämische Region)**Beihilfe Nr.:** N 16/99**Titel:** Umweltschutzbeihilfen an ALZ, EGKS-Stahl**Zielsetzung:** Verbesserung des Umweltschutzes durch Verringerung der Luftverschmutzung (EGKS-Stahl)**Rechtsgrundlage:** Vlärem II**Haushaltsmittel:** 2 638 000 BEF**Beihilfeintensität:** 8,4 %

\_\_\_\_\_

**Datum der Annahme:** 26.2.1999**Mitgliedstaat:** Österreich (Graz)**Beihilfe Nr.:** N 29/99**Titel:** Technologie-Impuls-Programm**Zielsetzung:** Beihilfen für KMU zur Einführung moderer Technik**Rechtsgrundlage:** § 1 Absatz 3 Subventionsverordnung der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit § 90 Absatz 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**Haushaltsmittel:** 3,75 Mio. ATS (270 000 EUR)**Beihilfeintensität:**

— Investitionen: 15 % brutto für kleine und 7,5 % brutto für mittlere Unternehmen

— Beratungsleistungen: 50 % brutto

**Dauer:** 1999 bis 31.12.2003

\_\_\_\_\_

**Datum der Annahme:** 3.3.1999**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 404/98**Titel:** Beförderung von Haus zu Haus und auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittener Personenverkehr**Zielsetzung:** Förderung von F&E-Vorhaben auf dem Gebiet des Personenverkehrs**Rechtsgrundlage:** Kaderregeling Personenvervoer van deur tot deur en op maat**Haushaltsmittel:** Schätzungsweise 4 Mio. NLG (1 815 121 EUR) pro Jahr**Beihilfeintensität:**

— 25 % für Versuche und Demonstrationsvorhaben

— 50 % für Forschung und Entwicklung

- 75 % für Durchführbarkeitsstudien
- 90 % für Know-how-Transfer (max. 10 % der Gesamtkosten)

**Dauer:** 4 Jahre

---

**Datum der Annahme:** 3.3.1999

**Mitgliedstaat:** Italien

**Beihilfe Nr.:** N 545/98

**Titel:** Bestimmungen über die Tarifangleichung

**Zielsetzung:** Bekämpfung der Schattenwirtschaft

**Rechtsgrundlage:** Disposizioni in materia di riallineamento retributivo

**Beihilfeintensität:** Beschäftigungsbeihilfe

**Dauer:** 1 Jahr

**Bedingungen:** Die italienischen Behörden unterbreiten jährlich bis 30. Juni einen ausführlichen Bericht über die Anwendung der Regelung nach dem Muster, das den Mitgliedstaaten mit Schreiben Nr. 20506 vom 2. August 1995 (Anhang 1 Teil A1) übermittelt wurde

---

**Datum der Annahme:** 17.3.1999

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 6/99

**Titel:** Beihilferegelung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Süd-Limburg

**Zielsetzung:** Regionalentwicklung

**Rechtsgrundlage:** Arbeitsplaatsenpremieregeling — Zuid-Limburg

**Haushaltsmittel:** 6 Mio. NLG (2,72 Mio. EUR) für 1999

**Beihilfeintensität:**

- Gebiete nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c): 15 % brutto
- sonstige Gebiete:
  - 15 % brutto für kleine Unternehmen
  - 7,5 % brutto für mittlere Unternehmen

**Dauer:** 1999

---

**Datum der Annahme:** 30.3.1999

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Beihilfe Nr.:** N 47/99

**Titel:** Entwurf eines Fischereigesetzes

**Zielsetzung:** Schaffung eines einfachen, prägnanten Rechtsrahmens für ein rationelles und dauerhaftes Fischerei- und Aquakulturmanagement in Dänemark

**Rechtsgrundlage:** Forslag til fiskerilov

**Beihilfeintensität:** Nach Maßgabe der Leitlinien für die Prüfung von staatlichen Beihilfen im Sektor Fischerei und Aquakultur (veröffentlicht im ABl. C 100 vom 27.3.1997) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2468/98

**Dauer:** Unbestimmt

**Bedingungen:** Die Bedingungen der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag, der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Sektor Fischerei und Aquakultur (veröffentlicht im ABl. C 100 vom 27.3.1997) und der Verordnung (EG) Nr. 2468/98

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(1999/C 113/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 3.3.1999

**Mitgliedstaat:** Schweden

**Beihilfe Nr.:** N 284/98

**Titel:** Maßnahmen zugunsten einiger Sondermüllanlagen

**Zielsetzung:** Steuererleichterung für einige Sondermüllanlagen und besondere Müllsorten aus Umwelterwägungen und um den betroffenen Wirtschaftszweigen unzumutbare wirtschaftliche Folgen zu ersparen

**Rechtsgrundlage:** Lag om skatt på avfall

**Haushaltsmittel:** Jährlicher Einnahmeverlust: 318,8—328,55 Mio. SEK (35—36 Mio. EUR)

**Beihilfeintensität:** 250 SEK je Tonne (27 EUR)

**Dauer:** Unbegrenzt

\_\_\_\_\_

**Datum der Annahme:** 3.3.1999

**Mitgliedstaat:** Griechenland

**Beihilfe Nr.:** N 663/98

**Titel:** Beihilfe zur Verbesserung der Gesundheit und der Sicherheit für die Korinther Rohrleitungen

**Zielsetzung:** Nicht-EGKS-Stahl, Großrohre

**Rechtsgrundlage:** Βελτίωση των συνθηκών υγείας και ασφάλειας σε βιομηχανικό εργασιακό περιβάλλον

**Haushaltsmittel:** 35 Mio. GRD (108 830,8 EUR)

**Beihilfeintensität:** 50 %

\_\_\_\_\_

**Datum der Annahme:** 26.3.1999

**Mitgliedstaat:** Spanien (Madrid)

**Beihilfe Nr.:** N 12/99

**Titel:** Beihilfen an Unternehmen der Comunidad de Madrid für die Verwirklichung von Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung

**Zielsetzung:** Förderung von Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen in der Comunidad de Madrid

**Rechtsgrundlage:** Orden del Consejero de Educación y Cultura por la que se convocan ayudas a empresas de la Comunidad de Madrid para la realización de proyectos de investigación y desarrollo tecnológico

**Haushaltsmittel:** 575 Mio. ESP (3,45 Mio. EUR) für 1999 und 267 Mio. ESP (1,6 Mio. EUR) für 2000

**Beihilfeintensität:** 60 % für industrielle Forschung und 35 % für vorwettbewerbliche Entwicklung

**Dauer:** 1999 und 2000

**Bedingungen:** Jahresbericht

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

## WERBEMASSNAHMEN FÜR DAS JEV-PROGRAMM

(1999/C 113/14)

Das Joint European Venture Programm (JEV), das zunächst durch die Entscheidung 97/761/EG der Kommission <sup>(1)</sup> geschaffen und später in die „Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung“ <sup>(2)</sup> der Europäischen Union eingegliedert wurde, gewährt KMU finanzielle Unterstützung zur Schaffung grenzübergreifender Joint Ventures innerhalb der Europäischen Union.

Um insbesondere Unternehmen besser über das Programm zu informieren, hat die Europäische Kommission eine Kofinanzierung von Werbemaßnahmen beschlossen. Eine Bezuschussung ist für folgende Maßnahmen möglich:

- Entwicklung und Verteilung von Werbematerial wie z. B. Informationsunterlagen sowie
- Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen und zur Schaffung von grenzüberschreitenden Joint Ventures.

Der Förderbeitrag der Europäischen Kommission kann bis zu 10 000 EUR für die Entwicklung und Verteilung von Werbematerial und bis zu 20 000 EUR für die Organisation von Veranstaltungen betragen. Die Kofinanzierung durch die Europäische Kommission beläuft sich auf 50 % aller förderfähigen Ausgaben, sofern dieser Beitrag und andere externe, nicht rückzahlbare Finanzmittel zusammen die externen Kosten nicht übersteigen, die bei der Vorbereitung und Verteilung von Werbematerial oder bei der Organisation der Veranstaltung entstanden sind.

Die Begünstigten dieses Finanzbeitrags für Werbemaßnahmen sind KMU-Organisationen. Darunter sind europäische, natio-

nale und regionale KMU-Verbände, Handelskammern, Euro-Info-Zentren, Europäische Gründer- und Innovationszentren zu verstehen sowie alle anderen nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtungen in der EU, wie Handels- und Industrieverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Stellen, die nach den JEV-Kriterien förderfähige Investitionen unterstützen. Gewerbliche Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen und Industrieausstellungen sind ausgeschlossen.

KMU-Organisationen, die Werbemaßnahmen durchzuführen beabsichtigen, müssen über einen dem JEV-Programm angehörenden Finanzmittler, der seinen Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten hat, einen Antrag einreichen. Eine Liste der Finanzmittler des JEV-Programms ist im Internet einzusehen:  
<http://europa.eu.int/comm/dg02/fos/jev300.htm>

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Europäische Kommission  
GD XXIII/B3  
Herr Rudy Aernoudt  
Fax (32-2) 295 21 54

Europäische Kommission  
GD II/FOS  
Herr Rainer Rass  
Fax (352) 43 01-364 39

Detaillierte Informationen über das JEV-Programm finden Sie unter:

<http://europa.eu.int/comm/dg02/fos/jev000.htm> oder  
[http://europa.eu.int/en/comm/dg23/guide\\_en/jev.htm](http://europa.eu.int/en/comm/dg23/guide_en/jev.htm)

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 13.11.1997, S. 28.

<sup>(2)</sup> Siehe Beschluß 98/347/EG des Rates (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls für die Einfuhr  
von Mais aus Drittländern**

(1999/C 113/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 73 vom 17. März 1999)

Seite 13, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Menge, auf die sich die Festsetzung der Kürzung des Einfuhrzolls beziehen kann, beträgt  
800 000 Tonnen.“

---